GEMEINDEVERSAMMLUNG

Donnerstag, **12. Dezember 2024**,
Mehrzweckhalle «Eichhölzli», Glattfelden

Zeit: 19.00 Uhr bis 21.35 Uhr

Gemeindepräsident Marco Dindo begrüsst die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und erklärt die heutige Gemeindeversammlung als eröffnet. Auf separatem Platz nehmen **die nichtstimmberechtigten Gäste** an der Gemeindeversammlung teil.

Im Weiteren begrüsst der Gemeindepräsident den Gemeindeschreiber Valentino Vinzens, den Gemeindeschreiber-Stellvertreter Nicolas Berger, welcher das Versammlungsprotokoll verfasst, sowie die Leiterin Finanzen Michèle Thurnherr. Alle drei sind beim Erfassen der Stimmberechtigten nicht mitzuzählen.

Schliesslich begrüsst er die Vertreterinnen und Vertreter der Medien, Herrn Navarro vom «Zürcher Unterländer» und Frau Russi vom «Der Glattfelder» und der App «Glattfelden Info», welche über die Gemeindeversammlung Bericht erstatten werden.

Wahl der Stimmenzähler

Es werden einstimmig gewählt: **Thomas Sulser**, Glattfelden
Martin Lauffer, Glattfelden

Martin Berger meldet die Anwesenheit von **184 Stimmberechtigten**, welche Mittels Jeton-Abgabesystem ermittelt wurden.

(Das Absolute Mehr beträgt 93)

Publikation und Aktenauflage

Gegen die Publikationen der Gemeindeversammlung und die Aktenauflage werden keine Einwendungen erhoben.

Eine Änderung der Traktandenliste wird nicht verlangt.

Geschäfte / Traktandenliste

1. **Antrag auf Genehmigung des Budgets 2025 und Festlegung des Steuerfusses 2025**
2. **Antrag auf Genehmigung der Gebührenverordnung**
3. **Antrag auf Genehmigung des privaten Gestaltungsplans Gebiet Steig**
4. **Vorberatung Teilrevision der Gemeindeordnung**
5. **Ersatz Wärmeerzeugung Schulhaus Eichhölzli**
6. **Aktuelle Informationen**
7. **Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz**

Nach der formellen Eröffnung der Gemeindeversammlung erteilt der Gemeindepräsident der Vorsteherin Finanzen das Wort, um das erste Geschäft zu erläutern.

1. Antrag auf Genehmigung des Budgets 2025 und Festlegung des Steuerfusses 2025

Weisung

Die Erfolgsrechnung weist einen Ertragsüberschuss von CHF 347'000 aus. Der durch Steuern zu deckende Aufwandüberschuss steigt um CHF 143'500 gegenüber dem Vorjahr an. Dafür soll der Steuerertrag des laufenden Jahres bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 120 % um CHF 300'000 höher ausfallen.

Es wurden höhere Steuererträge bei den ordentlichen Steuern (laufendes Jahr sowie frühere Jahre) prognostiziert (+CHF 683'000). Die Budgetierung der Steuererträge beruht dabei auf individuellen Schätzungen. Im Orientierungsschreiben des Kantons wurde trotz der verhaltenen Wirtschaftslage mit einer steigenden Steuerkraft – sowohl beim Kanton als auch bei den Gemeinden – gerechnet.

Höhere Einnahmen werden auch bei den Grundstückgewinnsteuern erwartet, da bei der Budgetierung insbesondere die Erfahrungszahlen des Vorjahres berücksichtigt werden (+CHF 350'000).

Ebenfalls werden im Jahr 2025 höhere Finanzausgleichsbeiträge ausgezahlt (+CHF 312'200) und es darf erneut mit einer höheren Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank gerechnet werden (+CHF 110'000).

Der Gemeinderat hat im letzten Budget die Veräusserung der Liegenschaft an der Dorfstrasse 52 vorgesehen. Der damalig budgetierte Buchgewinn zu Gunsten der Erfolgsrechnung wäre einmalig gewesen, weshalb sich diese Differenz zum Budget 2025 ergibt (- CHF 200'000).

Auf der Aufwandseite besonders erwähnenswert sind folgende Punkte:

Die Schaffung neuer Stellen sowie die budgetierte Teuerung der Löhne von 1.2 % verursachen Mehrkosten (-CHF 557'800). Die Mehrkosten setzen sich wie folgt zusammen: Im Zusammenhang mit der Gemeindekommunikation sind für eine neu zu schaffende Stelle erstmals Lohnkosten budgetiert. Weiterer Personalbedarf besteht in der Schulverwaltung, im Altersheim (Verwaltung, Reinigung & technischer Dienst) sowie im Asylwesen. Zusätzlich werden die Wochenlektionen der Klassenassistenzen auf allen Schulstufen aufgestockt. Weitere Ausgaben fallen für Sozialleistungen (teilw. im Vorjahr zu tief budgetiert sowie steigende Prämien der Unfallversicherung) sowie für Personalwerbung (insbesondere im Altersheim) an. Die Personalkosten steigen über alle Bereiche um insgesamt 4.76 % an.

Weiter fallen einmalige ausserordentliche Abschreibungskosten im Zusammenhang mit der Schulraumentwicklung (Abbruch Gartenstrasse 7 und Container Wurzenstrasse 18) an (-CHF 420'000).

Im Gesundheitsbereich steigen die Kosten für die Pflegefinanzierung weiter an (-CHF 390'000). Im Bereich der sozialen Sicherheit fallen höhere Ausgaben für Ergänzungsleistungen an (-CHF 130'000), dafür sinken die Ausgaben für die wirtschaftliche Hilfe (+CHF 115'000). Die Integrationskosten sollen gemäss Budget 2025 kosteckend sein, die Staatsbeiträge sind dementsprechend höher budgetiert (+CHF 150'000). Zusätzlich sinken die Kosten für den

Asylbereich (+CHF 180'000). Auch diese Staatsbeiträge sind so angesetzt, dass die Ausgaben kostendeckend sind (Löhne und Abschreibungen ausgenommen).

Das positive Ergebnis aus der Erfolgsrechnung ist wichtig für die Finanzierung der anstehenden Investitionen, insbesondere für die Selbstfinanzierung der Investitionen.
Die Selbstfinanzierung setzt sich aus den Abschreibungen(*) und dem positiven Ergebnis der Erfolgsrechnung sowie den Eigenwirtschaftsbetrieben zusammen (Ertragsüberschüsse). Negative Ergebnisse (Aufwandüberschüsse) verschlechtern die Selbstfinanzierung.

Die Differenz aus Nettoinvestitionen und der Selbstfinanzierung ist der Finanzierungsfehlbetrag. Der Finanzierungsfehlbetrag zeigt auf, dass die Investitionen nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Um ihn zu decken wird Fremdkapital aufgenommen. Dadurch verringert sich das Nettovermögen(**).

Im Budget 2025 sind CHF 17.445 Mio. Nettoinvestition im Verwaltungsvermögen eingestellt. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt dabei bei 21 %. Um die Verschuldung zu begrenzen und um künftige Projekte realisieren zu können, ist ein möglichst hoher Selbstfinanzierungsgrad anzustreben. Bei einem Selbstfinanzierungsgrad von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden.

Trotz prognostizierten Ertragsüberschüssen (siehe Finanz- und Aufgabenplan) in den nächsten Jahren, wird das Nettovermögen aufgrund der anhaltend hohen Investitionen bis Ende 2026 abgebaut sein. Es resultiert eine Nettoverschuldung, welche bis zum Ende der Planungsperiode im Jahr 2028 bei CHF 5'800 pro Einwohner liegt. Eine Verschuldung von mehr als CHF 5'000 pro Einwohner gilt als sehr hohe Verschuldung.

**Investitionen werden nach Fertigstellung planmässig linear abgeschrieben – die Abschreibungen erfolgen als Aufwand über die Erfolgsrechnung - über diese Dauer sollte sich eine Investition refinanzieren.*

***Die Gemeinde Glattfelden weist per 31.12.2023 ein Nettovermögen von CHF 26.04 Mio. (Vorjahr 23.49 Mio.) aus. Das Nettovermögen ist die Summe des Finanzvermögens abzüglich des Fremdkapitals. Zum Finanzvermögen gehören flüssige Mittel, Forderungen sowie Sachanlagen (Liegenschaften), welche frei veräussert werden können.*

ERFOLGSRECHNUNG

	Gestufter Erfolgsausweis	Budget 2025	Budget 2024
30	Personalaufwand	12'277'300	11'719'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'783'200	7'521'100
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'701'700	2'298'100
35	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	343'900	219'600
36	Transferaufwand	20'386'600	19'534'300
37	Durchlaufende Beiträge	12'000	5'000
	Total Betrieblicher Aufwand	*43'504'700.00*	*41'297'600.00*
40	Fiskalertrag	17'730'000	16'742'000
41	Regalien und Konzessionen	1'200	1'400
42	Entgelte	7'562'600	7'128'900
43	Übrige Erträge	0	0
45	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	4'000	176'200
46	Transferertrag	18'171'100	16'762'700
47	Durchlaufende Beiträge	12'000	5'000
	Total Betrieblicher Ertrag	*43'480'900.00*	*40'816'200.00*
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	***-23'800***	***-481'400***
34	Finanzaufwand	180'000	59'400
44	Finanzertrag	550'800	731'300
	Ergebnis aus Finanzierung	***370'800***	***671'900***
	Operatives Ergebnis	**347'000**	**190'500**
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0
	Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**347'000**	**190'500**
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	1'394'000	1'357'800
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	1'394'000	1'357'800
	Total Aufwand	45'078'700	42'714'800
	Total Ertrag	45'425'700	42'905'300

Gliederung nach Dienststellen		Budget 2025			Budget 2024
		Aufwand	Ertrag	Netto	Netto
0	**ALLGEMEINE VERWALTUNG**	**2'937'600**	**930'900**	**2'006'700**	**1'813'600**
0110	Legislative	125'700		125'700	119'300
0120	Exekutive	413'400		413'400	382'800
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	1'212'000	383'000	829'000	767'300
0220	Allgemeine Dienste, übrige	980'200	490'400	489'800	420'100
0290	Verwaltungsliegenschaften, übrige	206'300	57'500	148'800	124'100
1	**ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT**	**1'547'000**	**407'900**	**1'139'100**	**1'188'800**
1110	Polizei	174'700	7'400	167'300	175'500
1120	Verkehrssicherheit	15'400	60'000	-44'600	-30'600
1200	Rechtssprechung	34'000	5'000	29'000	26'700
1400	Allgemeines Rechtswesen	835'100	205'500	629'600	626'900
1500	Feuerwehr	311'600	32'700	278'900	303'400
1610	Militärische Verteidigung	6'800		6'800	7'100
1620	Zivilschutz	162'400	97'300	65'100	72'900
1621	Ziviler Gemeindeführungsstab	7'000		7'000	6'900
2	**BILDUNG**	**15'104'400**	**322'100**	**14'782'300**	**14'167'200**
2110	Kindergarten	1'430'800	5'600	1'425'200	1'295'000
2120	Primarstufe	4'638'700	65'700	4'573'000	4'596'600
2130	Sekundarstufe	2'717'900	58'900	2'659'000	2'567'700
2140	Musikschulen	151'400		151'400	155'900
2170	Schulliegenschaften	3'126'100	31'600	3'094'500	2'696'900
2180	Tagesbetreuung	245'600	145'100	100'500	115'100
2190	Schulleitung	601'600		601'600	592'000
2191	Schulverwaltung	501'800	200	501'600	387'100
2192	Volksschule Sonstiges	787'500		787'500	811'600
2200	Sonderschulen	863'000	15'000	848'000	909'000
2300	Berufliche Grundbildung			0	300
2990	Bildung, Übriges	40'000		40'000	40'000
3	**KULTUR, SPORT UND FREIZEIT**	**1'583'600**	**368'700**	**1'214'900**	**1'015'200**
3120	Denkmalpflege und Heimatschutz	23'800		23'800	21'800
3210	Bibliotheken und Literatur	176'100	21'000	155'100	139'300
3220	Musik und Theater	16'000		16'000	16'000
3290	Kultur, übriges	43'700		43'700	41'600
3291	Kulturbetrieb GKZ	221'200	97'000	124'200	103'600
3320	Massenmedien	303'400	50'000	253'400	178'000
3410	Sport	122'600		122'600	119'400
3411	Schwimmbad	635'800	200'700	435'100	373'500
3412	Bootsplätze	10'700		10'700	10'600
3420	Freizeit	30'300		30'300	11'400

4	**GESUNDHEIT**	**7'173'100**	**4'885'700**	**2'287'400**	**1'894'100**
4120	Alters- und Pflegeheim Eichhölzli	5'051'100	4'882'100	169'000	193'100
4125	Pflegefinanzierung Kranken-, Alters- und Pflegeheime	1'377'000		1'377'000	1'008'000
4210	Ambulante Krankenpflege	30'500		30'500	5'200
4215	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)	533'000		533'000	509'500
4220	Rettungsdienste	4'000	2'000	2'000	3000
4310	Alkohol- und Drogenprävention	40'000		40'000	42'000
4320	Krankheitsbekämpfung, übrige			0	2'000
4330	Schulgesundheitsdienst	82'700		82'700	76'100
4340	Lebensmittelkontrolle	2'500		2'500	3'400
4900	Gesundheitswesen, übriges	52'300	1'600	50'700	51'800
5	**SOZIALE SICHERHEIT**	**9'834'200**	**5'873'800**	**3'960'400**	**4'278'000**
5110	Krankenversicherung	18'200		18'200	41'500
5120	Prämienverbilligungen	450'000	450'000	0	0
5220	Ergänzungsleistungen IV	1'303'000	913'700	389'300	364'000
5230	Invalidenheime	25'600		25'600	28'600
5310	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	8'600	4'200	4'400	3'100
5320	Ergänzungsleistungen AHV	1'637'500	1'153'000	484'500	392'000
5330	Leistungen an Pensionierte	15'000		15'000	8'000
5340	Wohnen im Alter (ohne Pflege)	70'300	107'900	-37'600	-33'200
5350	Leistungen an das Alter	16'500	3'000	13'500	10'500
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	160'000	7'500	152'500	121'500
5440	Jugendschutz	780'400		780'400	777'100
5442	Jugendarbeit	184'600	8'000	176'600	178'400
5450	Leistungen an Familien	215'000		215'000	190'000
5451	Kindertagesstätten und Kinderhorte	173'800		173'800	179'600
5452	Spielgruppe Plus	55'700	24'100	31'600	35'800
5525	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose	21'000	21'000	0	0
5710	Beihilfen / Zuschüsse	170'000	121'000	49'000	39'000
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	1'550'000	916'400	633'600	748'800
5730	Asylwesen	1'873'400	1'447'500	425'900	610'700
5739	Regionale Asylorganisation (Anschlussverträge)	292'800	292'800	0	0
5790	Fürsorge, Übriges	761'600	389'600	372'000	553'100
5792	Integration	51'200	14'100	37'100	29'500
6	**VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG**	**3'074'000**	**991'400**	**2'082'600**	**2'179'200**
6150	Gemeindestrassen	2'441'900	985'400	1'456'500	1'624'700
6190	Strassen, Übriges	170'900	2'500	168'400	77'400
6210	Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	202'200	3'500	198'700	204'600
6220	Regional- und Agglomerationsverkehr	240'000		240'000	253'500
6400	Nachrichtenübermittlung	19'000		19'000	19'000

7	**UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG**	**2'988'400**	**2'574'100**	**414'300**	**325'600**
7100	Wasserversorgung (allgemein)	96'200		96'200	80'700
7101	Wasserwerk (Gemeindebetrieb)	815'100	815'100	0	0
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)	1'109'300	1'109'300	0	0
7300	Abfallwirtschaft (allgemein)	21'100	3'200	17'900	17'100
7301	Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)	645'000	645'000	0	0
7410	Gewässerverbauungen	1'100		1'100	26'100
7500	Arten- und Landschaftsschutz	48'200		48'200	45'700
7690	Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung	12'500		12'500	10'500
7710	Friedhof und Bestattung	199'200	1'500	197'700	114'800
7790	Umweltschutz, Übriges	200		200	200
7900	Raumordnung	40'500		40'500	30'500
8	**VOLKSWIRTSCHAFT**	**269'000**	**816'200**	**-547'200**	**-438'200**
8120	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	60'900		60'900	32'000
8140	Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Pflanzen	2'300		2'300	2'400
8200	Forstwirtschaft, Hauptbetrieb	164'500	103'200	61'300	59'400
8205	Gemeinwirtschaftliche Forstleistungen	9'300	1'500	7'800	32'200
8300	Jagd und Fischerei	500	1'500	-1'000	-1'000
8500	Industrie, Gewerbe, Handel	7'000		7'000	5'000
8600	Banken und Versicherungen		580'000	-580'000	-470'000
8710	Elektrizität (allgemein)		18'000	-18'000	-11'000
8900	Sonstige gewerbliche Betriebe	24'500	112'000	-87'500	-87'200
9	**FINANZEN UND STEUERN**	**914'400**	**28'254'900**	**-27'340'500**	**-26'423'500**
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	100'000	15'570'000	-15'470'000	-14'787'000
9101	Sondersteuern	11'500	2'160'000	-2'148'500	-1'794'000
9300	Finanz- und Lastenausgleich		10'043'500	-10'043'500	-9'731'300
9610	Zinsen	236'000	353'200	-117'200	-143'100
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	199'300	116'600	82'700	19'900
9639	Gewinne und Verluste sowie Wertbericht. auf LG des FV			0	-200000
9690	Finanzvermögen, Übriges	14'000		14'000	500
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		5'000	-5'000	-4'000
9951	Zweckgebundene Zuwendungen	6'600	6'600	0	0
9999	Abschluss	347'000		347'000	215'500

T.J.

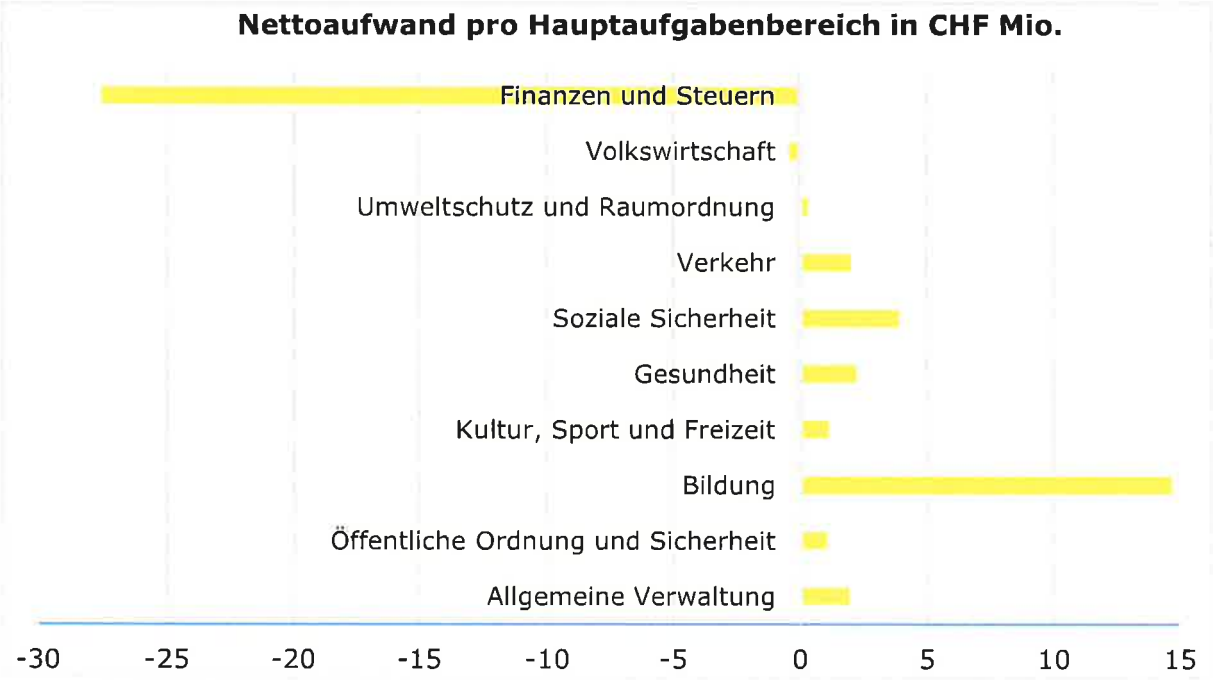

Begründungen der Abweichungen im Vergleich zum Budget 2024:

0 ALLGEMEINE VERWALTUNG

Mehraufwand CHF 193'100

Durch die Teuerung steigen die Kosten für den Personalaufwand, zudem fallen weitere Kosten für externe Personalressourcen an. Diverse Projekte im IT-Bereich (Ausbau Website, Office 365, Anbieter-Wechsel Rechenzentrum) verursachen zusätzliche Kosten. Es sind diverse kleinere Investitionen/ Unterhaltsarbeiten am Gemeindehaus geplant (rollstuhlgängige Rampe, Fenster mit Sonnenschutzfolie, Fensterläden Westfassade).

1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT

Minderaufwand CHF 49'700

Das Projekt "Geschwindigkeitsmessungen" verschiebt sich teilweise ins Folgejahr. Zusätzlich sind jährlich wiederkehrende Unterhaltskosten für das neue WebGIS (amtliche Vermessung) vorgesehen. Ausserdem wird mit höheren Gebührenerträgen und Mieteinnahmen des Sicherheitszweckverbands gerechnet.

2 BILDUNG

Mehraufwand CHF 615'100

Im Bereich Bildung fallen einmalige ausserordentliche Abschreibungskosten für das Gebäude an der Gartenstrasse 7 an, welches im Zusammenhang mit der Schulraumerweiterung abgebrochen wird. Höhere Personalkosten ergeben sich aufgrund Pensenerhöhungen in der Schulverwaltung, für Schulassistenzen (Klassenhilfen) sowie für Schulleitungsassistenzen. Die Kosten für Schüler:innen an externen Sonderschulen sinken leicht. Die Aufwendungen für die Schulliegenschaften (Hausdienst) sowie für die Tagesstrukturen bleiben stabil.

3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT

Mehraufwand CHF 199'700

Im Zusammenhang mit der Gemeindekommunikation sind erstmalig Lohnkosten budgetiert. Im Schwimmbad werden die Türen des Chemieraums ersetzt und für den Ersatz des Elektroschaltschranks fallen Abschreibungen an. Die Duschen im FC-Gebäude sollen neu gestrichen und die Kinderecke in der Bibliothek neugestaltet werden. Das Kulturkaffee weist trotz höheren Einnahmen höhere Nettoaufwendungen aus (Löhne, Einkauf Lebensmittel, Ersatz Mobiliar).

4 GESUNDHEIT

Mehraufwand CHF 393'300

Die Kosten für die Pflegefinanzierung nehmen weiter zu. Das Defizit des Altersheims bleibt konstant, kann durch die hohe Belegungsrate gegenüber dem Vorjahr aber leicht reduziert werden. Die anstehenden Investitionen werden in den nächsten Jahren jedoch hohe Abschreibungskosten verursachen.

5 SOZIALE SICHERHEIT

Minderaufwand CHF 317'600

Die Kosten für Ergänzungsleistungen steigen weiter an. Dafür können die Kosten im Asylbereich deutlich reduziert werden, da die Staatsbeiträge so angesetzt sind, dass die Aufwendungen kostendeckend sind (Löhne und Abschreibungen ausgenommen). Die Kosten für Integrationsmassnahmen sind im Budget 2025 ebenfalls kostendeckend budgetiert und die Staatsbeiträge dementsprechend höher angesetzt.

6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG

Minderaufwand CHF 96'600

Trotz geplanten Anschaffungen (Ladewagen, Notstromgenerator, Salzstreuer), Unterhaltsarbeiten (Beleuchtung LED, Schliesssystem) und Projekten (Car-Sharing Angebot) kann der Hauptaufgabenbereich einen Minderaufwand von CHF 96'600 verzeichnen, da die Belagsarbeiten in der Erfolgsrechnung deutlich tiefer angesetzt sind.

7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG

Mehraufwand CHF 88'700

Die Kosten für den Friedhof steigen gegenüber dem Vorjahr deutlich an. Einerseits durch einmalige Ausgaben (Malerarbeiten Friedhofgebäude, Grabaufhebungen), andererseits wurden die Kosten für den jährlich wiederkehrenden Unterhalt (Rasen, Bepflanzung) zu tief budgetiert. Die gebührenfinanzierten Bereiche Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft haben keinen Einfluss auf das Ergebnis und weisen einen eigenständigen Aufwand- oder Ertragsüberschuss aus.

8 VOLKSWIRTSCHAFT

Mehrertrag CHF 134'000

Die Gewinnausschüttung der ZKB ist auch in diesem Jahr deutlich höher budgetiert. Einmalige Kosten aus dem Vorjahr fallen weg (Dachsanierung Forsthütte, Machbarkeitsstudie Fernwärmeverbund) und die Kosten für den Strassenunterhalt verschieben sich vom Bereich Forst in den Bereich Landwirtschaft. Insgesamt verzeichnet der Hauptaufgabenbereich CHF 134'000 Mehreinnahmen.

9 FINANZEN UND STEUERN

Mehrertrag CHF 1'048'500

Die Nettoeinnahmen im Bereich Finanzen und Steuern nehmen auch in diesem Jahr zu. Die ordentlichen Steuern wurden um CHF 683'000 höher budgetiert, die Grundstückgewinnsteuern steigen um CHF 350'000 an und der Finanzausgleich wird um CHF 312'200 höher ausfallen. Die Liegenschaften des Finanzvermögens weisen durch fehlende Einnahmen sowie die interne Verzinsung ein Minus von CHF 82'700 aus (Vorjahr = Minus von CHF 19'900).

EIGENWIRTSCHAFTSBETRIEBE (*)

Wasserwerk

Es ist eine Einlage in die Spezialfinanzierung von CHF 102'500 geplant. Im Vorjahr war eine Entnahme von CHF 172'200 budgetiert. Das ist ein Plus gegenüber dem Vorjahr von CHF 274'700. Die Ausgabenseite bleibt dabei stabil. Grund für das viel bessere Ergebnis ist die budgetierte Erhöhung der Grund- sowie der Mengengebühren.

Bei einem Ertrag von CHF 815'100 und einem Aufwand von CHF 712'600 beträgt der Ertragsüberschuss CHF 102'500. Dieser wird dem Eigenkapital (Spezialfinanzierungskonto) gutgeschrieben, deren Bestand Ende 2024 voraussichtlich CHF 3.57 Mio. betragen wird. Die Mengengebühr beträgt neu CHF 1.80 pro m^3 Wasserbezug.

Abwasserbeseitigung

Es ist eine Einlage in die Spezialfinanzierung von CHF 130'400 geplant. Die Einlage reduziert sich im Vergleich zum Vorjahr um CHF 16'500. Die Betriebskosten der Kläranlage ARA Stampfi erhöhen sich aufgrund der Anpassung der Kostenverteilers mit der Gemeinde Eglisau. Trotz positivem Ergebnis ist eine Gebührenerhöhung angesichts des hohen Investitionsvolumens geplant und soll umgesetzt werden, sobald die ersten grossen Investitionen getätigt werden müssen.

Bei einem Ertrag von CHF 1'109'300 und einem Aufwand von CHF 978'900 beträgt der Ertragsüberschuss CHF 130'400. Dieser wird dem Eigenkapital (Spezialfinanzierungskonto) gutgeschrieben, deren Bestand Ende 2024 voraussichtlich CHF 4.96 Mio. betragen wird. Die Mengengebühr beträgt unverändert CHF 2.30 pro m^3 Wasserbezug.

Abfallwirtschaft

Es ist eine Einlage von CHF 108'400 in die Spezialfinanzierung geplant. Im Vorjahr konnte bereits eine Einlage von CHF 69'700 budgetiert werden. Der Bereich Abfallwirtschaft zeigt sich stabil und es sind in den nächsten Jahren keine Investitionen vorgesehen, weshalb eine Gebührensenkung in den nächsten Jahren möglich wäre.

Bei einem Ertrag von CHF 645'000 und einem Aufwand von CHF 536'600 beträgt der Ertragsüberschuss CHF 108'400. Dieser wird dem Eigenkapital (Spezialfinanzierungskonto) gutgeschrieben, welche per Ende 2025 voraussichtlich rund CHF 900'000 betragen wird. Die Kehrichtgebühren bleiben unverändert.

**Eigenwirtschaftsbetriebe sind in der Gemeinderechnung integrierte Verwaltungsbereiche, die eine in sich geschlossene Einheit bilden und nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden. Eigenwirtschaftsbetriebe werden hauptsächlich in den Aufgabenbereichen der Ver- und Entsorgung geführt. In der Gemeinde Glattfelden betrifft das die Bereiche Wasserwerk, Abwasserbeseitigung sowie Abfallwirtschaft.*

Beim Jahresabschluss wird jeder dieser Aufgabebereiche ausgeglichen, indem der Betriebsgewinn oder der Betriebsverlust auf das jeweilige Spezialfinanzierungskonto (Eigenkapital) des Eigenwirtschaftsbetriebs vorgetragen wird. Die Spezialfinanzierungskonten stellen die betrieblichen Reserven des Eigenwirtschaftsbetriebs dar und sind als separate Bilanzkonten im Eigenkapital der Gemeinde aufgeführt. Sind zu wenig Reserven vorhanden, müssen Betriebsverluste durch Erhöhung der Wasser-, Abwasser -oder Kehrichtgebühren ausgeglichen werden. Eigenwirtschaftsbetriebe haben keinen Einfluss auf das Jahresergebnis der Gemeinde oder auf die Festsetzung des Steuerfusses.

INVESTITIONSRECHNUNG VERWALTUNGSVERMÖGEN

Für das Jahr 2025 sind Nettoinvestitionen von CHF 17'445'000 vorgesehen:

Steuerfinanziert (Netto CHF 9'950'000)

Allgemeine Verwaltung			
0210.5200.00		Erneuerung Steuersoftware "NEST 2020"	30'000
0290.5040.10		Verwaltungs- und Werkgebäude, Neubau (Projektierung)	400'000
Allgemeines Rechtswesen			
1400.5290.00		WebGIS	10'000
Bildung			
2120.5060.02		Primarschule, digitale Wandtafeln	180'000
2170.5040.01	*	Heizung Eichhölzli Areal, Ersatz und Erweiterung	1'090'000
2170.5040.08		Erweiterung Schulanlagen, Projektierung	30'000
2170.5040.10	*	Erweiterung Schulanlage Eichhölzli	1'990'000
2170.5040.11		Erweiterung Schulanlage Zweidlen	1'900'000
2170.5040.13		Schulhaus Hof, LED Umrüstung	60'000
2170.5040.14		Schulhaus Hof, Radonsanierung Hofkeller	105'000
2170.5040.15		Schulhaus Hof, Notausgang Singsaal	180'000
2170.5060.03		Anschaffung Frontmäher	85'000
Kultur, Sport und Freizeit			
3410.5460.01	*	Kunstrasen FC Glattfelden, Darlehen	400'000
3411.5060.00		Schwimmbad, Ersatz Elektroschaltschrank	100'000
Gesundheit			
4120.5040.20		Alters- und Pflegeheim, Sanierung Trinkwasserinstallation	785'000
4120.5040.21		Alters- und Pflegeheim, Sanierung Bewohnerzimmer inkl. Nasszellen (Projektierung)	200'000
4120.5060.01		Alters- und Pflegeheim, Mobiliar Bewohner:innen	55'000
4121.5540.00		KZU Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit, Beteiligung	75'000
Soziale Sicherheit			
5730.5040.02		Neubau Flüchtlingsunterkunft "Schwimmbadstrasse"	150'000
Verkehr und Nachrichtenübermittlug (Gemeindestrassen)			
6150.5010.03		Friedenstrasse, Sanierung (Dorfstrasse bis Gartenweg)	140'000
6150.5010.04		Laubbergstrasse, Sanierung (Schwendlistr. bis Paradiesgartenstr.)	135'000
6150.5010.05		Stationsweg, Ersatz Beleuchtung	140'000
6150.5010.08	*	Dorfstrasse, Sanierung (Kantonsstr. bis Büelstr.)	430'000
6150.5010.16		Steinistrasse mit Fussweg, Sanierung	50'000
6150.5010.19		Rheinsfelderstrasse, Sanierung (SBB Brücke bis Werkstrasse 2)	440'000
6150.5010.20		Parkierungskonzept, Parkuhren und Signaltafeln	10'000
6150.5010.22		Oberholzstrasse, Sanierung	60'000
6150.5010.30		Laubbergstrasse, Sanierung (Steigstrasse bis Laubbergstr. Nr. 29)	80'000
6150.5010.32		Eichhölzlistrasse, Sanierung (Eichhölzlistr. 37-55 bis Mettelitobelstr.)	115'000
6150.5010.33		Mettelitobelstrasse, Sanierung (Dorfstr. bis Stationsweg)	25'000
6150.5010.36		Sandfuristrasse, Sanierung (Fränzliweg bis Kreuzhaldenstr.)	45'000
6190.5040.01		Werkgebäude, Heizungs- und Elektroboilerersatz	90'000
6210.5030.01		Bau von behindertengerechten ÖV-Haltestellen, Schwimmbad	200'000
6210.5030.03		Bau von behindertengerechen ÖV-Haltestellen, Bahnhof Zweidlen	40'000
Umweltschutz und Raumordnung (Gewässer, Raumordnung)			
7900.5290.00		Bau- und Zonenordnung, Teilrevision	25'000
Volkswirtschaft (Landwirtschaft, Forstwirtschaft)			
8200.5010.00		Forstrassen, Sanierung Waldwege	120'000
8200.6310.00		Forststrassen, PWI-Beiträge	-20'000

Gebührenfinanziert (Netto CHF 7'495'000)

Umweltschutz und Raumordnung (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft)

7101.5030.06		Stationsweg 1. Etappe, Stationsstrasse	1'460'000
7101.5030.07		Weiacherstrasse Abgabeschacht, Anschlussleitung	5'000
7101.5030.12		Friedenstrasse, Ringschluss	10'000
7101.5030.14		Ersatz Grundwasserpumpwerk (anstelle Rüteli 1 und 2)	100'000
7101.5030.15	*	Wasserleitung Dorfstrasse, Ersatz (Kantonsstr. bis Büelstr.)	440'000
7101.5030.17		Reservoir Berg	75'000
7101.5030.18		Hauptpumpwerk Rüteli, Desinfektion	100'000
7101.5030.19		Quelle Wölflishalden, Sanierung	10'000
7101.5030.20		Brunnenstube Wölflishalden, Sanierung	60'000
7101.5030.30		Wasserleitung Laubbergstrasse, Ersatz (Steigstr. bis Laubbergstr. Nr. 29)	560'000
7101.5030.32		Wasserleitung Eichhölzlistrasse, Ersatz (Eichhölzlistr. 37-55 bis Mettelitobelstr.)	90'000
7101.5030.33		Wasserleitung Mettelitobelstrasse, Ersatz (Dorfstr. bis Stationsweg)	20'000
7101.5030.36		Wasserleitung Sandfuristrasse, Ersatz (Fränzliweg bis Kreuzhaldenstr.)	85'000
7101.5290.00		WebGIS	10'000
7101.5290.01		Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)	25'000
7101.6370.00		Wasseranschlussgebühren	-400'000
7201.5030.01		Kanalistion, Sanierungen aus Zustandsuntersuchungen	200'000
7201.5030.03		Hauptpumpwerk Rheinsfelden, Sanierung	100'000
7201.5030.04		Kanalisation Friedenstrasse, Ersatz	20'000
7201.5030.14		Pumpwerk Zollstrasse, Sanierung	10'000
7201.5030.30		Kanalisation Laubbergstrasse, Ersatz (Steigstr. bis Laubbergstr. Nr. 29)	1'520'000
7201.5030.33		Kanalisation Mettelitobelstrasse, Ersatz (Dorfstr. bis Stationsweg)	25'000
7201.5030.34		Kanalisation Mettelitobelstrasse, Ersatz (Eichhölzlistr. bis Stationsweg)	45'000
7201.5030.35		Kanalisation Mettelitobelstrasse, Ersatz (Glatt bis Eichhölzlistr.)	65'000
7201.5030.36		Kanalisation Sandfuristrasse, Ersatz (Fränzliweg bis Kreuzhaldenstr.)	70'000
7201.5290.00		WebGIS	10'000
7201.5290.01		Genereller Entwässerungsplan (GEP)	100'000
7201.5620.00		ARA Eglisau, Investitionsbeiträge	2'920'000
7201.6370.00		Kanalisationsanschlussgebühren	-240'000

* Sperrvermerk gemäss § 99 Abs. 4 GG: Die rechtskräftige Bewilligung der Stimmberechtigten steht noch aus.

Die Investitionen im Verwaltungsvermögen teilen sich in gebührenfinanzierte sowie steuerfinanzierte Investitionen auf. Insgesamt sind Investitionen von CHF 75.005 Mio. geplant.

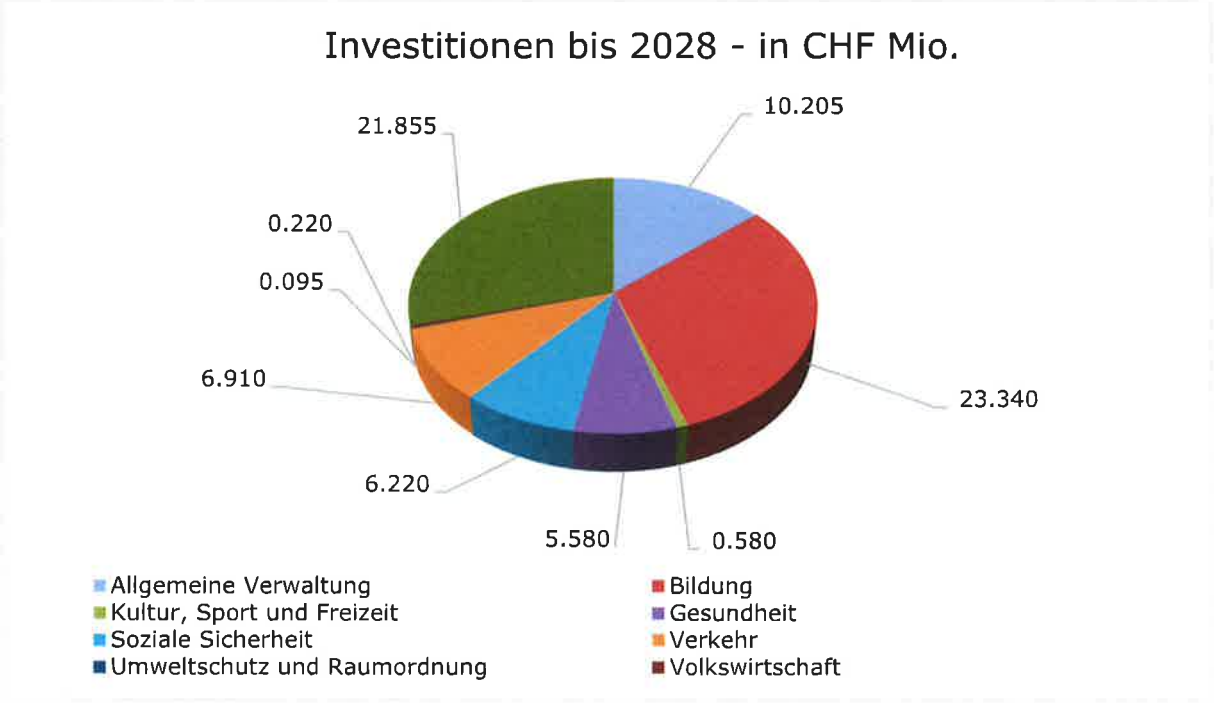

Die gebührenfinanzierten Investitionen betreffen die Eigenwirtschaftsbetriebe (Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft). Hier werden über die Planungsperiode 2025 – 2028 Investitionen von CHF 21.855 Mio. erwartet.

Die Investitionen im Wasserwerk beinhalten u.a. den Ersatz von Leitungen, eine Anschlussleitung an das Netz Bülach, den Bau neuer Reservoire und Pumpenwerke an diversen Standorten, Unterhaltsarbeiten an der Infrastruktur sowie Ersatz der Funkwasserzähler.

Im Bereich Abwasser werden Abwasserleitungen ersetzt oder saniert, die Regenbecken sowie Hauptpumpwerke werden saniert, ausserdem werden Investitionsbeiträge an den Ausbau der Kläranlage Stampfi bezahlt, welche für die Gemeinden Eglisau und Glattfelden zuständig ist.

Im Bereich Abfallwirtschaft sind zurzeit keine Investitionen geplant.

Im steuerfinanzierten Bereich sind CHF 18.830 Mio. für die Schulraumerweiterung vorgesehen, der Neubau einer Unterkunft für geflüchtete oder asylsuchende Personen beansprucht CHF 6.150 Mio. Das Alters- und Pflegeheim Eichhölzli wird gemäss Instandsetzungskonzept bis ins Jahr 2028 Investitionen in der Höhe von 5.280 Mio. tätigen.

Der Bereich Verkehr beinhaltet sämtliche Strassensanierungen, Ersatz von Fahrzeugen, Bau von behindertengerechten ÖV-Post-Haltestellen, Ersatz von Strassenbeleuchtungen sowie die Platzsanierung des Werkhofs.

Die einzelnen Projekte sind aus der beiliegenden Investitionsplanung im Anhang ersichtlich.

INVESTITIONSRECHNUNG FINANZVERMÖGEN

Die Investitionsrechnung Finanzvermögen weist in der Planungsperiode 2025 – 2028 Nettoinvestitionen von CHF 1.315 Mio. aus. Es handelt sich um Unterhaltsinvestitionen der Liegenschaften im Finanzvermögen. Eine Aufstellung der Beträge der einzelnen Liegenschaften ist im Zusammenzug im Anhang ersichtlich.

Das detaillierte Budget und auch der Finanz- und Aufgabenplan 2024 bis 2028 können auf der Gemeindeverwaltung oder der Gemeindewebsite eingesehen werden.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Glattfelden in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 16.09.2024 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	45'078'700
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	31'595'700
	Zu deckender Aufwandüberschuss	**Fr.**	**13'483'000**
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	18'105'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	660'000
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	**Fr.**	**17'445'000**
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	250'000
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	**Fr.**	**250'000**

Die RPK stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Glattfelden finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten. Die RPK weist jedoch darauf hin, dass vor dem Hintergrund des hohen Investitionsvolumens in den nächsten Jahren mit einer Nettoverschuldung und einem ungenügenden, durchschnittlichen Selbstfinanzierungsgrad zu rechnen ist.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Glattfelden entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		**Fr.**	**11'525'000**
Steuerfuss			**120%**
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	13'483'000
	Steuerertrag bei 120%	Fr.	13'830'000
	Ertragsüberschuss	**Fr.**	**347'000**

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2025 gemäss Antrag des Gemeinderats auf 120 % (Vorjahr 120 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Glattfelden, 1. Oktober 2024
Rechnungsprüfungskommission Glattfelden

Antonio Rudin — Präsident
Andreas Keiser — Aktuar

Die Versammlung wünscht keine Verlesung des RPK-Abschieds.
Der Präsident, Antonio Rudin verzichtet auf Ergänzungen.

Diskussion

Werner Balmer, bedankt sich für die Präsentation des Budgets und stellt sich als Präsident des Fussballclubs Glattfelden vor. Er anerkennt die finanziell angespannte Situation Glattfeldens, möchte aber trotzdem einen Betrag für den Fussballclub in das Budget aufnehmen. Er präsentiert den Fussballclub Glattfelden und verweist auf die Wetterproblematik mit dem Rasenplatz und erklärt das Bedürfnis nach einem Kunstrasenplatz. Um die sehr hohen Investitionskosten für einen solchen Kunstrasenplatz stemmen zu können, stellt er der Gemeindeversammlung den Antrag, in das Budget der Gemeinde CHF 800'000 als einmalige Investition für die Anschaffung eines Kunstrasenplatzes aufzunehmen.

[Änderungsantrag siehe «Anträge aus der Versammlung»]

Sascha Borer, äussert Bedenken zu diesem Änderungsantrag. Er möchte vom Fussballclub vor einer Abstimmung dieses Änderungsantrags Erklärungen zum Finanzierungsmodell hören. Er fragt sich, wie der Fussballclub gedenke, das zinslose Darlehen zurückzuzahlen. Er fürchte auch Folgekosten und fragt sich, ob der Kunstrasenplatz exklusiv vom Fussballclub genutzt wird oder auch öffentlich genutzt werden kann und stellt in diesem Zusammenhang weitere Fragen zum Betriebskonzept für den Kunstrasenplatz.

Werner Balmer, erklärt, er wisse nicht, wie weit er ins Detail gehen möchte, um die Fragen von Sascha Borer zu beantworten, ein Finanzierungsplan sei aber vorhanden und er erklärt diesen der Versammlungsgemeinde nochmals etwas ausführlicher.

Roland Knecht, stellt den Antrag, dass sämtliche Personalkosten der Position «Massenmedien (3320)» aus dem Budget gestrichen werden *(Anmerkung des Protokollführers: CHF 118'400)*. Er sehe keinen Bedarf an einer Kommunikationsstelle für die Gemeinde.

[Änderungsantrag siehe «Anträge aus der Versammlung»]

Gemeindepräsident Marco Dindo, erklärt, dass der Gemeinderat künftig mehr Kommunikationsinhalte verwaltungsintern anbieten möchte und dafür weniger externe Kommunikationsdienstleistungen von externen Firmen wie beispielsweise von «Dimedio» in Anspruch nehmen möchte und dass hinter der Budgetierung dieser Personalkosten das durchdachte Konzept der Gemeindekommunikation 2025 stehe.

Otto Hollenstein, erklärt, er möchte sich auch zur Budgetposition «Massenmedien 3320» äussern. Er unterstütze den Antrag von Roland Knecht grundsätzlich, möchte aber die ganze Budgetposition von CHF 303'400 auf neu CHF 185'000 beschränken. Er verweist auf das früher einmal initiierte «Kultur-Kafi» der Gemeinde, wo die Zahlen im Nachgang zum Projektstart dann deutlich höher ausgefallen seien als bei der Initiierung angenommen wurde. Er stelle deshalb den Antrag, die Budgetposition «Massenmedien 3320» wie folgt aufzustellen:

«CHF 1'000 für Sitzungsgelder, CHF 10'000 für Drucksachen und Publikationen, CHF 5'000 für Dienstleistungen Dritter, CHF 47'000 als Beitrag an die Glattfelder-APP, CHF 71'000 für die Druckausgabe des neuen Mitteilungsblatts, CHF 30'000 für die Redaktion in der Gemeindeverwaltung, wobei im ersten Jahr die Redaktion noch extern vergeben werden soll, was dann – mit abzuziehenden Inserate-Einnahmen von CHF 5'000 – summa summarum CHF 185'000 als neue Budgetposition «Massenmedien 3320» ergeben würde.»

[Änderungsantrag siehe «Anträge aus der Versammlung»]

T. I.

Gemeindepräsident Marco Dindo, relativiert, die Kosten für den «Der Glattfelder» seien in der Vergangenheit sehr hoch gewesen und mit dem neuen Kommunikationskonzept könne einiges an Kosten eingespart werden und führt – bezugnehmend auf die stattgefundene Informationsveranstaltung zur Gemeindekommunikation – aus, wie das Konzept aufgebaut sei.

Christian Furrer, bezieht sich auf die Position «Lettenstrasse, Rückbau Strasse / Umbau zur Flurstrasse (8120)» im Umfang von CHF 120'000 und spricht sich gegen dieses Vorhaben aus.

Vorsteherin Finanzen Michèle Dünki-Bättig, fragt nach, ob Christian Furrer einen Änderungsantrag stellt oder einfach mitteilen möchte, dass er dieses Vorhaben nicht gutheisst.

Christian Furrer, präzisiert, er stelle den Antrag, dass auf die Position «Lettenstrasse, Rückbau Strasse / Umbau zur Flurstrasse (8120)» im Umfang von CHF 120'000 zu verzichten sei.

[Änderungsantrag siehe «Anträge aus der Versammlung»]

Vorsteher Infrastruktur-Stellvertreter Heinrich Maag, erklärt, dass die Strasse deshalb renaturiert werden soll, damit künftig keine Sanierungskosten mehr anfallen würden.

Otto Hollenstein, äussert, er möchte nachmals auf die Erklärungen von Gemeindepräsident Marco Dindo zurückkommen hinsichtlich der Kosten für das Mitteilungsblatt «Der Glattfelder» in der Vergangenheit. Er fragt sich, wo denn in den letzten Jahren diese hohen Kosten in der Erfolgsrechnung verbucht gewesen seien, er habe das nicht erkennen können. Er möchte deshalb der Gemeindeversammlung empfehlen, seinem Antrag um Budgetreduktion in dieser Position zu folgen, damit einmal mit reduziertem Aufwand eine «Testphase» gestartet werden könne. Wenn nämlich so viel Geld in dieser Budgetposition vorgesehen wird, dann werde das seiner Erfahrung nach dann auch ausgegeben, was er befürchte. Es solle auch die Möglichkeit eingeräumt werden, dass Interessierte das Mitteilungsblatt abonnieren können und es nicht mehr einfach an alle Haushalte zugestellt werde.

Roland Knecht, stellt den Antrag, der Steuerfuss sei auf 115 % festzusetzen anstelle der beantragten 120 % und begründet seinen Antrag mit den guten Ergebnissen der letzten Jahre. Und selbst mit einer Senkung würde das Budget 2025 gemäss seinen Berechnungen mit einem Ertragsüberschuss abschliessen. Grundstückgewinnsteuern werden seines Erachtens nach zu pessimistisch budgetiert.

[Änderungsantrag siehe «Anträge aus der Versammlung»]

Vorsteherin Finanzen Michèle Dünki-Bättig, verweist auf die Budgetpräsentation eingangs der Versammlung und äussert aufgrund der dargelegten finanziellen Situation Bedenken zu diesem Änderungsantrag.

Das Wort zu diesem Geschäft wird nicht weiter verlangt.

Anträge aus der Versammlung

Werner Balmer, stellt den Antrag, in das Budget der Gemeinde CHF 800'000 als einmalige Investition für die Anschaffung eines Kunstrasenplatzes aufzunehmen.

Dem Änderungsantrag wird mit 86 JA-Stimmen zu 70 NEIN-Stimmen ***zugestimmt***.

Roland Knecht, stellt den Antrag, dass sämtliche Personalkosten der Position «Massenmedien (3320)» im Umfang von CHF 118'400 aus dem Budget gestrichen werden.

Otto Hollenstein, stellt den Antrag, die gesamte Budgetposition «Massenmedien (3320) von beantragt CHF 303'400 auf neu CHF 185'000 reduziert werde *(Zusammensetzung des Betrags siehe Wortmeldung Otto Hollenstein unter «Diskussion»).*

Gemeindeschreiber Valentino Vinzens, erklärt der Gemeindeversammlung, dass sich die Änderungsanträge von Roland Knecht und von Otto Hollenstein gegenseitig ausschliessen, weshalb zuerst darüber abzustimmen sei, welcher der beiden Änderungsanträge gegen die vom Gemeinderat beantragte Vorlage antreten soll.

Der Änderungsantrag von Roland Knecht erhält 69 Stimmen.
Der Änderungsantrag von Otto Hollenstein erhält 64 Stimmen.
Der Änderungsantrag von Roland Knecht wird damit zugelassen.
Der Änderungsantrag von Otto Hollenstein wird damit verworfen.

Gemeindepräsident Marco Dindo, lässt über den damit zugelassenen Änderungsantrag von Roland Knecht abstimmen [Streichung sämtlicher Personalkosten in der Budgetposition «Massenmedien (3320)» im Umfang von CHF 118'400].

Dem Änderungsantrag wird mit 92 JA-Stimmen zu 47 NEIN-Stimmen ***zugestimmt***.

Christian Furrer, stellt den Antrag, dass auf die Position «Lettenstrasse, Rückbau Strasse / Umbau zur Flurstrasse (8120)» im Umfang von CHF 120'000 zu verzichten sei.

Gemeindepräsident Marco Dindo, erklärt, dass auf den Änderungsantrag nicht eingetreten werden könne, da er in den Investitionen 2026 aufgeführt sei, darum nicht das Budgetjahr 2025 betreffe und dann erst nächstes Jahr bei der Abstimmung über das Budget 2026 ein solcher Antrag gestellt werden könne, wenn diese Position dann auch effektiv budgetiert sei.

Roland Knecht, stellt den Antrag, der Steuerfuss sei auf 115 % festzusetzen anstelle der beantragen 120 % und begründet seinen Antrag mit den guten Ergebnissen der letzten Jahre. Grundstückgewinnsteuern werden seines Erachtens nach zu pessimistisch budgetiert.

Der Änderungsantrag wird anlässlich der separaten Abstimmung über den Steuerfuss mit offensichtlichem Mehr ***abgelehnt***.

Abstimmung

Über das Budget und den Steuerfuss wird separat abgestimmt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit offensichtlichem Mehr:

1. ***Das Budget 2025 der Politischen Gemeinde wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen hinsichtlich «Anschaffung Kunstrasenplatz» und «Streichung Personalkosten betreffend Massenmedien (3320)» genehmigt.***

   Der Aufwand in der Erfolgsrechnung beträgt CHF 44'960'300 und der Ertrag CHF 31'595'700, womit ein durch Steuern zu deckender Aufwandüberschuss von CHF 13'364'600 verbleibt.

   In der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens sind Ausgaben in Höhe von CHF 18'905'000 und Einnahmen von CHF 660'000 budgetiert, so dass sich Nettoinvestitionen von CHF 18'245'000 ergeben.

   In der Investitionsrechnung des Finanzvermögens sind Ausgaben in Höhe von CHF 250'000 und keine Einnahmen budgetiert, so dass Nettoinvestitionen von CHF 250'000 resultieren.

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit offensichtlichem Mehr:

2. ***Der Steuerfuss für das Jahr 2025 wird auf 120 % (Vorjahr 120 %) des hundertprozentigen einfachen Gemeindesteuerertrags von CHF 11'525'000 festgesetzt.***

   Bei einem einfachen Gemeindesteuerertrag von CHF 11'525'000 und einem Steuerfuss von 120 % ergibt sich ein Steuerertrag von CHF 13'830'000. Der zu deckende Aufwandüberschuss von CHF 13'364'600 reduziert sich um den Steuerertrag. Daraus resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 465'400.

2. Antrag auf Genehmigung der Gebührenverordnung

Weisung

Gebühren sind öffentliche Abgaben, die von Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden müssen. Bei der Erhebung von Gebühren muss darauf geachtet werden, dass die Höhe der Abgabe in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung steht, (Äquivalenzprinzip). Ebenso darf die Gebühr nicht wesentlich höher sein als die Kosten, die für die Erbringung der Leistung entstehen (Kostendeckungsprinzip).

Die Rechtsgrundlagen der Gebührenerhebung werden gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung von den Stimmberechtigten festgelegt (Legalitätsprinzip). Die Gemeindeversammlung bestimmt demnach den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe.

Die Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung (Gebührenverordnung) soll nun überabreitet werden.

Die Stimmberechtigten von Glattfelden haben bereits in anderen Bereichen kommunale Grundlagen für die Gebührenerhebung genehmigt, diese bleiben unverändert in Kraft:

- Parkierungsreglement auf öffentlichem Grund (5. März 2024)
- Verordnung über die Wasserversorgung (29.04.1997)
- Verordnung über die Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung)
- Verordnung für die Beiträge und Gebühren an Abwasseranlagen (14.12.2000)
- Abfallverordnung (13.12.2022)

Es bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden können. Im Übrigen sollen die einzelnen Bemessungsgrundlagen und die Gebührenhöhen überprüft und in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung neu festgesetzt werden.

Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an den Gemeinderat, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen.

Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche. Für das Schwimmbad und die Schul- und Gemeindebibliothek sollen die Gebühren niedriger als zum Kostendeckungsprinzip angesetzt werden, da die Gemeinde hier einen gesellschaftspolitischen- und/oder Bildungsauftrag wahrnimmt.

Die Gebührenverordnung wurde unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- sowie des Äquivalenzprinzips erstellt. Die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung decken, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen.

Gebühren unter dem Kostendeckungsprinzip werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige öffentliche Aufgaben erfüllt. Ausserdem wurde geprüft, ob die Gebühren äquivalent sind, d.h. ob sie in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der Leistung stehen.

Die Höhe der einzelnen Gebühren wird basierend auf der Gebührenverordnung berechnet und in einem Gebührentarif festgehalten. Der Gebührentarif wird nach Annahme der Vorlage durch den Gemeinderat erlassen. Ausserdem darf der Gemeinderat darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die Gebühren werden letztlich durch die rechtsanwendenden Stellen (zuständige Behörde oder Verwaltungsstelle) für den Einzelfall festgelegt.

Die vorliegende Gebührenverordnung wurde unter Einbezug der Erkenntnisse aus der beschriebenen Überprüfung von der Abteilung Finanzen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Präsidiales verfasst. Sie wird nach der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Gemeinderat wird bei Annahme der Vorlage basierend darauf den – im Entwurf vorliegenden – Gebührentarif erlassen. Unter dem Kostendeckungsgrad sind die Gebühren für das Schwimmbad sowie die Schul- und Gemeindebibliothek festgesetzt, weil die Gemeinde hier gleichzeitig öffentliche Aufgaben erfüllt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

GEMEINDE GLATTFELDEN

Rechngsprüfungskommission

Gebührenverordnung;
Gebührenbezug

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung (Gebührenverordnung) wurde überarbeitet. Die Rechtsgrundlagen der Gebührenerhebung werden gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung von den Stimmberechtigten festgelegt.
Die Gemeindeversammlung bestimmt demnach den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe.

Die RPK unterstützt den Antrag des Gemeinderates, und hat gegen die vorliegende Gebührenverordnung nichts einzuwenden.

Glattfelden, 1. Oktober 2024

Rechnungsprüfungskommission Glattfelden

Präsident | Aktuar

Die Versammlung wünscht keine Verlesung des RPK-Abschieds.
Der Präsident, Antonio Rudin verzichtet auf Ergänzungen.

Diskussion

Das Wort zu diesem Geschäft wird nicht verlangt.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung fasst mit offensichtlichem Mehr folgenden Beschluss.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. ***Die vorliegende Gebührenverordnung wird gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung (GO) genehmigt.***

2. ***Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen.***

3. Antrag auf Genehmigung des privaten Gestaltungsplans Gebiet Steig

Weisung

Die Gemeindeversammlung wird ersucht, dem vorliegenden Privaten Gestaltungsplan «Gebiet Steig» zuzustimmen. Der Plan umfasst die Grundstücke Kat.-Nrn. 5948, 5949, 6124 und 6125 im Gebiet «Steig» in Glattfelden, welches sich durch eine heterogene Einfamilien- und Mehrfamilienhausstruktur auszeichnet.

Hintergrund
Die Eigentümerin der Grundstücke beabsichtigt, auf den mehreren, aneinandergrenzenden Parzellen ein Bauprojekt zu entwickeln, das sich in die Umgebung einfügt und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Weil die Parzellen teils in der Wohnzone und teils in der Kernzone liegen, besteht neben den planungsrechtlichen Schwierigkeiten die Herausforderung, aus den unterschiedlichen Bauvorgaben der Bau- und Zonenordnung (BZO) eine einheitliche, in die Umgebung integrierte Architektur zu entwickeln. Der Private Gestaltungsplan «Gebiet Steig» wurde entworfen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine besonders gut gestaltete Überbauung mit einer zeitgemässen ortsbaulichen Ausprägung sowie mit einer an die örtliche Lage angepassten baulichen Dichte und gemischten Nutzweisen zu schaffen.

Unter Beachtung der Anforderungen an das schutzwürdige Ortsbild von überkommunaler Bedeutung wird eine an die Topografie angepasste Bebauung mit möglichst geringen Eingriffen in den Verlauf des gewachsenen Bodens angestrebt. Ergänzend dazu sollen die Voraussetzungen für eine den Gestaltungsplanperimeter querende, öffentlich nutzbare Fussgängerverbindung zwischen Dorf- und Steigstrasse geschaffen werden. Ziel ist es, eine Überbauung zu schaffen, die sich in die Umgebung einfügt und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Projektbeschrieb
Der Gestaltungsplanperimeter befindet sich im Gebiet «Steig» in Glattfelden, umfasst die Grundstücke Kat.-Nrn. 5948, 5949, 6124 sowie 6125 und liegt in der Kernzone sowie der Wohnzone A. Das Areal ist teilweise überbaut und ist von einer heterogenen Einfamilien- und Mehrfamilienhausstruktur umgeben. Als Grundlage für den Gestaltungsplan wurde ein Richtprojekt erarbeitet. Zur Dorfstrasse hin soll ein Wohngebäude entstehen, welches sich ins Ortsbild einfügt und sich in den Dimensionen an den Häusern der Dorfstrasse orientiert. Rückwärtig sollen drei Wohngebäude entstehen, welche sich in ihrer Ausprägung einerseits der Hanglage und andererseits der umliegenden ortsbaulichen Körnung anpassen. Die rückwärtigen Gebäude werden durch einen gemeinsamen Sockel miteinander verbunden. Durch halböffentliche und öffentliche Nutzungen soll der Sockel einen Beitrag für einen belebten Aussenraum leisten.

Übergeordnete Vorgaben
Ein Teil des Gestaltungsplanperimeters befindet sich im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) mit Erhaltungsziel A.

Gemäss kantonalem Raumordnungskonzept (ROK-ZH) ist die Gemeinde Glattfelden dem Handlungsraum «Kulturlandschaft» zugeordnet. In diesem soll der wesentliche Charakter der vorhandenen Landschaftsräume weitgehend erhalten bleiben. Eine moderate Entwicklung unter Mobilisierung der inneren Reserven ist möglich. Gemäss Kreisschreiben der Baudirektion vom 4. Mai 2015 gilt zu berücksichtigen, dass die zentrale Herausforderung der künftigen Raumentwicklung in der Siedlungsentwicklung nach innen liegt. Ein Teil des Gestaltungsplangebiets befindet sich im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI). Das Gebäude Vers.-Nr. 853 ist als prägendes oder strukturbildendes Gebäude mit der Firstrichtung als prägendes Element festgelegt. Zudem weist es eine wichtige Begrenzung zur Dorfstrasse auf. Bei den Gebäuden Vers.-Nrn. 808 und 857 wird die Firstrichtung ebenfalls als prägend bezeichnet.

Im regionalen Raumordnungskonzept Zürcher Unterland ist Glattfelden Teil der moderat zu verdichtenden Räume. In diesen soll an geeigneten Lagen die Ausnützung erhöht werden sowie die Nutzung der bestehenden inneren Potenziale angestrebt werden. Diese Räume zeichnen sich unter anderem durch eine mittlere Dichte mit Arbeitsplatznutzungen an geeigneten Lagen aus.

Der Gestaltungsplanperimeter liegt gemäss regionalem Richtplan im Gebiet des schutzwürdigen Ortsbildes sowie im Siedlungsgebiet mit der Strategie Weiterentwickeln bzw. Bewahren. Bei der Strategie Weiterentwickeln sind die bestehenden quartierspezifischen Qualitäten zu erhalten. Wo die Bebauungsstruktur es erlaubt, können höhere Dichten geprüft werden. Für das Siedlungsgebiet mit der Strategie Bewahren stehen die Erhaltung qualitätsvoller baulicher Strukturen oder aber besonders sensibler Landschaftsbilder im Vordergrund. Punktuelle Verdichtungen sind möglich, sofern diese sorgfältig in die bestehenden Strukturen eingepasst werden und hohe Qualitätsanforderungen erfüllen. In Hanglagen steht die Bewahrung des Landschaftsbildes im Vordergrund. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zu verhindern. Bauten haben sich besonders gut in die Umgebung einzuordnen.

Der Gestaltungsplanperimeter liegt teilweise in der Kernzone K und in der Wohnzone W/A. Die Gebäude Vers.-Nrn. 808 und 853 sind im kommunalen Inventar der schutzwürdigen Bauten aufgeführt und stellen Schutzobjekte im Sinne von § 203 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) dar.

Verfahrensablauf
Der Private Gestaltungsplan wurde zweimal von der Baudirektion des Kantons Zürich vorgeprüft. Die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und die öffentliche Auflage fand vom 11. April 2024 bis 10. Juni 2024 statt. Die Hinweise und Stellungnahmen aus den Vorprüfungen und der Anhörung werden im erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV festgehalten, über die Einwendungen aus der öffentlichen Auflage liegt ein separater Bericht vor. Der Gemeinderat hat den Plan sorgfältig geprüft und ist überzeugt, dass er den Prämissen der Raumplanung entspricht.

Inhalt des Plans
Der Private Gestaltungsplan umfasst folgende Bestandteile:
- Vorschriften vom 9. September 2024
- Situationsplan 1:500 vom 9. September 2024
- Bericht nach Art. 47 RPV vom 9. September 2024
- Bericht zu den Einwendungen vom 9. September 2024
- Absichtserklärung betreffend Eigentumsübertragung von Parkplätzen vom 18. August 2023

Begründung
Der Gemeinderat ist überzeugt, dass der Private Gestaltungsplan «Gebiet Steig» den Prämissen der Raumplanung für eine den örtlichen Gegebenheiten angepasste Überbauung entspricht. Der Plan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine besonders gut gestaltete Überbauung mit einer zeitgemässen ortsbaulichen Ausprägung sowie mit einer an die örtliche Lage angepassten baulichen Dichte und gemischten Nutzweisen. Der Plan berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten und schafft eine Überbauung, die sich in die Umgebung einfügt.

Diskussion

Monika Frehner, erklärt, sie wohne an der Steigstrasse und finde, die Gebäude sähen noch schön aus, das Problem sei aber die Steigstrasse. Hier seien sechs Besucherparkplätze geplant. Wenn diese für Gewerbe genutzt werden dürfen, befürchtet sie viel Verkehr auf der schmalen Steigstrasse und äussert Bedenken zur Verkehrssicherheit.

Vorsteher Hochbau und Planung Christian Meier, erklärt, die Steigstrasse sei eine Zufahrtsstrasse, die grundsätzlich Erschliessungen dienen dürfe. Mit dem Gestaltungsplan gäbe es nur eine Erschliessung für Besucherparkplätze. Ohne Gestaltungsplan könne nach der Regelbauweise ein komplettes Bauprojekt über die Steigstrasse erschlossen werden, also auch für Bewohnerparkplätze, was sicherlich schlechter wäre, als jetzt mit dem Gestaltungsplan, wo die Zufahrt an der Dorfstrasse fixiert sei.

Lienhard Ruchti, fragt sich, wer den präsentierten, öffentlich nutzbaren Aussenraum bewirtschaften wird und äussert zudem, dass er die Kosten der Parkplätze zu teuer finde.

Vorsteher Hochbau und Planung Christian Meier, erklärt, der Aussenraum werde privat bewirtschaftet, da es private Grundstücke seien, mit dem Gestaltungsplan würde dieser Aussenraum einfach als öffentliche Fussgängerquerung gesichert. Die Parkplatzkosten seien mit den Erstellungskosten ausgewiesen, die Gemeinde müsse diese nicht bezahlen sondern erhält sie als Mehrwert für die Öffentlichkeit unentgeltlich.

Das Wort zu diesem Geschäft wird nicht weiter verlangt.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung fasst mit offensichtlichem Mehr folgenden Beschluss.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. ***Dem privaten Gestaltungsplan «Gebiet Steig», bestehend aus dem Situationsplan 1:500 und zugehörigen Bestimmungen sowie der Absichtserklärung betreffend Eigentumsübertragung von Parkplätzen wird zugestimmt.***

2. ***Der Erläuternde Bericht gemäss Art. 47 RPV vom 9. September 2024 und der Bericht zu den Einwendungen werden zur Kenntnis genommen.***

3. ***Die Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich bleibt vorbehalten.***

4. ***Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungs- oder einem Rechtsmittelverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen in eigener Kompetenz zu beschliessen. Entsprechende Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.***

4. Vorberatung Teilrevision der Gemeindeordnung

Weisung

Die Gemeindeorganisation umfasst die Organe der Behörden und der Gemeinden, die Übertragung von Aufgaben an Dritte, die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Zusammenschluss von Gemeinden. Die Gemeindeorganisation wird, wie auch die Zuständigkeiten der Organe, in der Gemeindeordnung abgebildet. Die Zürcher Gemeinden bestimmen grundsätzlich selber, wie sie sich organisieren. Diese Regelungen halten sie in der Gemeindeordnung fest. Die Gemeindeordnung bildet damit quasi die Verfassung einer Gemeinde und ist die höchste gesetzliche Grundlage auf kommunaler Stufe. Als Verfassung der Gemeinde teilt die Gemeindeordnung den Organen der Gemeinden im Rahmen des übergeordneten Rechts bestimmte Aufgaben und Befugnisse zu (z.B. Wahl-, Anstellungs-, Rechtsetzungs-, allgemeine Verwaltungs- und Finanzbefugnisse).

Seit 1. Januar 2018 sind das neue kantonale Gemeindegesetz (GG) und die neue Gemeindeverordnung in Kraft. Gemäss Kantonsverfassung müssen Änderungen oder Neuerlasse von Gemeindeordnungen durch die Stimmberechtigten an der Urne beschlossen werden.

Die Teilrevision der Gemeindeordnung bietet die Gelegenheit, unsere lokale Gesetzgebung zu modernisieren, effizienter zu gestalten und an die neusten Gegebenheiten anzupassen. Das neue Gemeindegesetz erweitert insbesondere die Bereiche, die einer direkten Abstimmung durch die Stimmberechtigten unterliegen, und ermöglicht den Gemeinden, ihre Organisationsstrukturen flexibler zu gestalten.

In den vergangenen Monaten hat der Gemeinderat die wesentlichen Grundsatzfragen intensiv diskutiert und verschiedene Entscheidungen getroffen, die in den Entwurf der revidierten Gemeindeordnung eingeflossen sind. Ziel ist es, eine schlanke, aber wirkungsvolle Regelung zu etablieren, die sich weitgehend an der kantonalen Mustergemeindeordnung orientiert und den aktuellen sowie zukünftigen Anforderungen gerecht wird.

Die Überarbeitung der Gemeindeordnung ist ein wichtiger Schritt, um die Verwaltung und die politischen Prozesse in unserer Gemeinde den neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen und gleichzeitig unsere lokale Demokratie zu stärken. Die vorliegenden Anpassungen wurden vom Gemeindeamt im Sinne einer Vorprüfung geprüft und als genehmigungsfähig eingestuft.

Nachfolgend werden die vorgeschlagenen Änderungen aufgelistet und kommentiert.
Der komplette Entwurf der neuen Gemeindeordnung kann auf der Webseite vollständig eingesehen werden.

Vorgeschlagene Änderungen

Art. 2 Gemeindeart

[1] Glattfelden bildet eine politische Gemeinde.

[2] Die politische Gemeinde nimmt **zusätzlich** die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Kommentar:
Keine materielle Änderung, sondern Anpassung an heutige Gegebenheiten in Anlehnung an Mustergemeindeordnung des Kantons

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

[1] (...)

[2] Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, ~~**die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.**~~ **wo der politische Wohnsitz im Kanton Zürich genügt.**

[3] (...)

Kommentar:
Rein sprachliche Anpassung.

Art. 10 Fakultatives Referendum

[1] (...)

[2] Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen ~~**sowie Einbürgerungen**~~.

Kommentar:
Weglassung von Einbürgerungen, da diese neu in die Kompetenz des Gemeinderats gestellt werden sollen.

In der neuen Gemeindeordnung wird das Einbürgerungsverfahren neu organisiert, so dass der Gemeinderat für alle Arten von Einbürgerungen zuständig ist. Es werden somit keine Einbürgerungsgeschäfte mehr der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Begründung: Das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz sieht vor, dass der Gemeinderat alleinig für die Entscheidung über Einbürgerungsgesuche zuständig ist, ohne Unterscheidung zwischen Einbürgerungen mit oder ohne Rechtsanspruch. Aufgrund der Effizienz und des Datenschutzes

will der Gemeinderat diese Entscheidungen selbst treffen, ohne sie auf die Gemeindeversammlung zu übertragen. Eine Bürgerrechtskommission, die diese Aufgabe übernehmen könnte, gibt es nicht, und der bewährte Verfahrensablauf soll beibehalten werden, um sicherzustellen, dass nur Anträge mit erfüllten Voraussetzungen genehmigt werden. Glattfelden ist noch eine der letzten Gemeinden, welche die Kompetenz zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts bei der Gemeindeversammlung liegt.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:
1. die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung.
2. ~~**die Mitglieder des Wahlbüros.**~~ ***aufgehoben***

Kommentar:
Die Mitglieder des Wahlbüros sollen neu vom Gemeinderat gewählt werden können. (Neu Art. 24 Abs. 2 lit d). Eine Wahl an der Gemeindeversammlung ist ein sehr komplexes und aufwändiges Verfahren und heute nicht mehr zeitgemäss. Im Normalfall ist es bereits schwierig genug, Leute für dieses Amt zu finden, weshalb die Hürden für eine Wahl, gerade bei Ersatzwahlen, gesenkt werden sollen.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:
1. (...)
2. (...)
3. (...)
4. (...)
5. ~~**die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,**~~ ***aufgehoben***
6. (...)
7. (...)
8. ~~**die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht,**~~ ***aufgehoben***
9. ~~**die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.**~~ ***aufgehoben***

Kommentar:
Der Stellenplan für die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen ist Sache des Gemeinderats. Neue Stellen für neue Aufgaben sollen ebenfalls ermöglicht werden im Rahmen der aktuellen Finanzkompetenzen. Für neue Stellen, aufgrund neuer Aufgaben im kleineren Rahmen soll der Gemeinderat entscheiden können.

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist mit den neuen gesetzlichen Rahmenbedingen sehr klar geregelt und die Voraussetzungen werden im Vorfeld intensiv geprüft. Die Einbürgerung an der Gemeindeversammlung ist nicht mehr zeitgemäss und Glattfelden ist fast die einzige Gemeinde im Kanton, welche dies bis anhin noch so geregelt hat.

Entwicklung der Einbürgerungszuständigkeit 2003 – 2023:

Einbürgerungsorgan	2003	2007	2015	2023	Veränderung
Gemeindeversammlung	151	85	52	5	- 146
Gemeinderat	8	67	97	136	+ 128
Bürgerrechtskommission	0	7	9	5	+ 5
Gemeindeparlament	12	8	4	2	- 10
Stadtrat	0	4	7	12	+ 12

Die Vorberatung aller Urnengeschäfte bedeutet, dass Urnengeschäfte immer erst an einer Gemeindeversammlung vorberaten werden müssen. Dies ergibt aufgrund der zwei ordentlichen Termine der Gemeindeversammlung und der vorgegebenen Termine für Abstimmungen oft Verzögerungen von grosser Tragweite oder aufwändige, teure ausserordentliche Gemeindeversammlungen. Die Möglichkeiten der Stimmbevölkerung eine Vorlage in der Vorberatung abzuändern sind aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlage sehr beschränkt und das enge Korsett einer vorberatenden Gemeindeversammlung lässt wenig Spielraum zu. Neu sollen Urnengeschäfte direkt mit einem Beleuchtenden Bericht an die Urne gelangen können. Vorgängig wird in der Regel eine informelle Informationsveranstaltung durchgeführt. Das Instrument der vorberatenden Gemeindeversammlung ist ebenfalls nicht mehr zeitgemäss und Glattfelden ist eine von wenigen Gemeinden, welche dies noch so geregelt hatte.

Art. 17a Grundsätze der Verwaltungsorganisation (NEU)

[1] Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

[2] Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

Kommentar:
Die Ergänzung ist nicht materieller Natur, sondern übernimmt den Text der vom Kanton Zürich herausgegebenen Mustergemeindeordnung. Es entspricht den Grundzügen des heute gültigen Gemeindegesetzes.

Art. 17b Offenlegung der Interessenbindungen (NEU)

[1] Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

[2] Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Kommentar:
Verpflichtung gemäss § 42 Abs. 2 Gemeindegesetz des Kantons Zürich, welche in der Gemeindeordnung noch etwas näher erläutert werden soll.

Art. 20 Zusammensetzung (Absatz 3 NEU)

[1] (...)

[2] (...)

[3] Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:
1) Zusammenhang der Aufgaben,
2) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,
3) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.

Kommentar:
Die Änderung ist nicht materieller Natur, sondern übernimmt den Text der vom Kanton Zürich herausgegebenen Mustergemeindeordnung

Die Einführung dieser Regelung zielt darauf ab, die Aufgabenverteilung innerhalb des Gemeinderats transparent, fair und effizient zu gestalten. Durch die Beachtung der festgelegten Kriterien soll die sinnvolle und zweckmässige Bearbeitung von Aufgaben sowie die ausgewogene Vertretung der Interessen der Gemeinde und ihrer Bevölkerung sichergestellt werden, um die Effizienz und Qualität der Arbeit des Gemeinderats zu erhöhen.

Art. 20a Aufgabenübertragung an die Gemeindeangestellten (NEU)

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Kommentar:
Delegationsmöglichkeit gemäss Gemeindegesetz des Kantons Zürich auch in der GO festgelegt gemäss Mustergemeindeordnung des Kantons.

Durch die Delegation von Aufgaben an Gemeindeangestellte kann der Gemeinderat seine Ressourcen optimal nutzen und sich auf strategische Entscheidungen fokussieren und das operative Geschäft, wo möglich, stufengerecht delegieren. Dies ermöglicht es den Mitarbeitenden, ihre Fachkenntnisse und Erfahrungen effektiv einzusetzen, um die Aufgaben selbstständig und effizient zu erledigen, was zu einer höheren Arbeitsqualität führt. Durch diese Flexibilität kann die Gemeindeverwaltung besser auf sich verändernde Bedürfnisse und Herausforderungen der Bevölkerung reagieren und ihre Reaktionsfähigkeit erhöhen. Die konkrete Delegation bzw. Kompetenzen sind in einem öffentlichen Behördenerlass (Geschäftsordnung oder Organisationsreglement) geregelt.

Art. 21 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
   ~~a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen~~ ***aufgehoben***
   a) ~~**b)**~~ die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen,
   b) das Präsidium der Kommission für Grundsteuern und Steuerbezug.

2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
   a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
   b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
   c) die Mitglieder des Wahlbüros.

3. (...)

Kommentar:
Glattfelden hat ausser der separat gewählten Schulpflege wo das Präsidium direkt an der Urne gewählt wird keine eigenständigen Kommissionen, weshalb lit. a) obsolet ist.

Die Mitglieder des Wahlbüros sollen vom Gemeinderat ernannt werden.

Art. 22 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

[1] Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung~~,~~ **und** Führung, ~~**und Aufsicht,**~~
2. (...)
3. (...)
4. (...)
5. (...)
6. (...)
7. **die Genehmigung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite der Stimmberechtigten, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt, (NEU)**
~~**7.**~~ **8.** die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, ~~**sofern eine Pflicht zur Aufnahme besteht,**~~
~~**8.**~~ **9.** die Unterstützung des Gemeindereferendums.

[2] Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. (...)
2. (...)
3. (...)
4. (...)
5. (...)
6. (...)
7. (...)
8. (...)
9. **die Bestimmung der für die Raumplanung massgeblichen Quartierpläne, Werkpläne und privaten Gestaltungspläne im Rahmen der Bau- und Zonenordnung, Anordnungen und Schutzverfügungen, eingeschlossen die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien von Gemeindestrassen, (NEU)**

~~9.~~ **10.** die übrige Aufsicht der Gemeindeverwaltung.

Kommentar:
Weglassung des Zusatzes "Aufsicht" bei 1. Die politische Planung und Führung. Die Aufsicht üben die Aufsichtsbehörden aus, namentlich der Bezirksrat im Wesentlichen.

[1] 7. Abrechnung von Verpflichtungskrediten von GV abrechnen, wenn Unterschreitung vorliegt soll vom Gemeinderat erledigt werden können.

[1] 8. Kompetenz Erteilung Gemeindebürgerrecht an Gemeinderat für sämtliche Gesuche anstatt durch Gemeindeversammlung.

[2] 9. Raumplanungsthemen wie die Anordnungen von Schutzverfügungen, Festsetzung Bau- und Niveaulinien sollen klar geregelt sein. Sie liegen usanzgemäss in der Kompetenz des Gemeinderats.

Übertragung der Wahlbefugnis für das Wahlbüro an den Gemeinderat verbessert die Organisation und Effizienz der Wahlen, gerade bei Ersatzwahlen von Mitgliedern des Wahlbüros. Die Wahl in der Gemeindeversammlung ist ein komplexes und aufwändiges Verfahren.

Art. 24 Finanzbefugnisse

[1] (...)

[2] Der Gemeinderat kann die Befugnisse gemäss den Ziffern 1, 2, **4, 5, 6,** ~~und~~ 7 **und 11** Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder Gemeindeangestellten **stufengerecht** delegieren.

[3] (...)

Kommentar:
Die Möglichkeiten der Delegationskompetenzen an einzelne Mitglieder des Gemeinderats oder Gemeindeangestellte sollen gemäss dem neuen Gemeindegesetzt klar geregelt und erweitert werden. Die genauen Regelungen der Kompetenzen und Delegationen müssen in einem Behördenerlass in Form einer Geschäftsordnung oder eines Organisationsreglements geregelt werden, welches in der systematischen Rechtssammlung veröffentlich ist.

3. Wahlbüro

Art. 42 Zusammensetzung ~~und Wahl~~

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Kommentar:
Die Wahl ist nicht hier geregelt, weshalb der Titel des Artikels angepasst wurde.

5. Ombudsstelle

Art. 45 ~~Ombudsstelle für Gemeindeangelegenheiten~~ Einsetzung

[1] Die kantonale Ombudsstelle ist auch für die Gemeinde Glattfelden tätig.

[2] In Analogie zum kantonalen Recht prüft ~~die kantonale Ombudsperson~~ **sie,** ob die Gemeindebehörden von Glattfelden nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zu Handen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen. ~~Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.~~

[3] Sie ist für die Einwohnerinnen und Einwohner unentgeltlich.

Kommentar:
Die Änderung ist nicht materieller Natur, sondern übernimmt den Text der vom Kanton Zürich herausgegebenen Mustergemeindeordnung.

Art. 49 Inkrafttreten Teilrevision (NEU)

Der Gemeinderat bestimmt nach Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen dieser Gemeindeordnung.

Kommentar:
Formale Ergänzung betreffend Inkrafttreten der vorstehenden Teilrevision. Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung die Inkraftsetzung der Teilrevision und publiziert den Beschluss amtlich.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

GEMEINDE GLATTFELDEN

Rechnungsprüfungskommission

Gemeindeordnung;
Gemeindeordnung der Gemeinde Glattfelden – Teilrevision 2024
Verabschiedung zuhanden vorberatende Gemeindeversammlung und anschliessende Urnenabstimmung

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Seit 1. Januar 2018 sind das neue kantonale Gemeindegesetz (GG) und die neue Gemeindeverordnung in Kraft. Gemäss Kantonsverfassung müssen Änderungen oder Neuerlasse von Gemeindeordnungen durch die Stimmberechtigten an der Urne beschlossen werden.

Die Teilrevision der Gemeindeordnung bietet die Gelegenheit, unsere lokale Gesetzgebung zu modernisieren und effizienter zu gestalten. Das neue Gemeindegesetz erweitert insbesondere die Bereiche, die einer direkten Abstimmung durch die Stimmberechtigten unterliegen, und ermöglicht den Gemeinden, ihre Organisationsstrukturen flexibler zu gestalten.

Die vorliegenden Anpassungen wurden vom Gemeindeamt im Sinne einer Vorprüfung geprüft und als genehmigungsfähig eingestuft.

Die Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen, da die Finanzkompetenzen unverändert bestehen bleiben.

Die RPK empfiehlt der vorberatenden Gemeindeversammlung bzw. der anschliessenden Urnenabstimmung der vorstehenden Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Glattfelden zuzustimmen.

Glattfelden, 10. November 2024

Rechnungsprüfungskommission Glattfelden

Präsident	Aktuar
Antonio Rudin	Andreas Keiser

Die Versammlung wünscht keine Verlesung des RPK-Abschieds.
Der Präsident, Antonio Rudin verzichtet auf Ergänzungen.

Diskussion

Andreas Schmid, stellt den Antrag, dass die Gemeindeversammlung auch in Zukunft weiterhin alle Urnenabstimmungsgeschäfte vorberaten muss und diese nicht direkt an die Urne gelangen sollen. Der Art. 13 Abs. 9 soll nicht aufgehoben werden.

[Änderungsantrag siehe «Anträge aus der Versammlung»]

Robert Wermelinger, für «impuls8192», findet nicht gut, dass der Gemeinderat die Wahlbüromitglieder bestimmen können soll und stellt den Antrag, dass die Wahlbüromitglieder weiterhin von der Gemeindeversammlung gewählt werden. Der Art. 12 Abs. 2 soll nicht aufgehoben werden.

[Änderungsantrag siehe «Anträge aus der Versammlung»]

Otto Hollenstein, erklärt, er unterstütze den Antrag von Robert Wermelinger, wonach die Kompetenz zur Wahl der Wahlbüromitglieder bei der Gemeindeversammlung verbleiben soll. Er habe aber noch zwei weitere Anträge. Einerseits sollen die Raumplanungsbestimmungen wie die Festsetzung von Privaten Gestaltungsplänen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung verbleiben und nicht in die Kompetenz des Gemeinderats wechseln (Art. 22 Abs. 9) und weiter soll die Delegationsmöglichkeit von Finanzbefugnissen (Art. 24 Abs. 2) nicht ausgebaut werden.

[Änderungsanträge siehe «Anträge aus der Versammlung»]

Gemeindeschreiber Valentino Vinzens, erklärt, hier gehe es eigentlich nur um beispielsweise Private Gestaltungspläne, welche im Rahmen der Möglichkeiten der Bau- und Zonenordnung (BZO) aufgestellt werden. Gestaltungspläne, welche von der BZO abweichen würden, verblieben in der Festsetzungskompetenz der Gemeindeversammlung, die übrigens auch die BZO-Vorschriften festsetzt und damit ja alle Bestimmungsmöglichkeiten bei der Gemeindeversammlung verbleiben.

Roland Knecht, stellte den Antrag, dass die Schaffung neuer Stellen in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung verbleiben soll. Der Art. 13 Abs. 5 soll nicht aufgehoben werden.

[Änderungsanträge siehe «Anträge aus der Versammlung»]

Das Wort zu diesem Geschäft wird nicht weiter verlangt.

Anträge aus der Versammlung

Andreas Schmid, stellt den Antrag, dass die Gemeindeversammlung auch in Zukunft weiterhin alle Urnenabstimmungsgeschäfte vorberaten muss und diese nicht direkt an die Urne gelangen sollen. Der Art. 13 Abs. 9 soll nicht aufgehoben werden.

*Dem Änderungsantrag wird mit offensichtlichem Mehr **zugestimmt**.*

Robert Wermelinger, für «impuls8192», stellt den Antrag, dass die Wahlbüromitglieder weiterhin von der Gemeindeversammlung gewählt werden. Der Art. 12 Abs. 2 soll nicht aufgehoben werden.

*Dem Änderungsantrag wird mit 91 JA-Stimmen zu 36 NEIN-Stimmen **zugestimmt**.*

Otto Hollenstein, stellt den Antrag, dass die Raumplanungsbestimmungen wie die Festsetzung von Privaten Gestaltungsplänen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung verbleiben und nicht in die Kompetenz des Gemeinderats wechseln. Der neue Art. 22 Abs. 9 soll nicht in die Gemeindeordnung aufgenommen werden.

*Dem Änderungsantrag wird mit offensichtlichem Mehr **zugestimmt**.*

Otto Hollenstein, stellt den Antrag, dass die Delegationsmöglichkeiten von Finanzbefugnissen des Gemeinderats nicht ausgebaut werden. Die Erweiterung von Art. 24 Abs. 2 soll nicht in die Gemeindeordnung aufgenommen werden.

*Dem Änderungsantrag wird mit offensichtlichem Mehr **zugestimmt**.*

Roland Knecht, stellte den Antrag, dass die Schaffung neuer Stellen in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung verbleiben soll. Der Art. 13 Abs. 5 soll nicht aufgehoben werden.

*Dem Änderungsantrag wird mit offensichtlichem Mehr **zugestimmt**.*

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung fasst mit offensichtlichem Mehr folgenden Beschluss.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. ***Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen hinsichtlich Art. 13 Abs. 5, Art. 13 Abs. 9, Art. 12 Abs. 2, Art. 22 Abs. 9 und Art. 24 Abs. 2 der Urnenabstimmung zur Annahme empfohlen.***

2. ***Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen an der Teilrevision der Gemeindeordnung in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse werden öffentlich bekannt gemacht.***

5. Ersatz Wärmeerzeugung Schulhaus Eichhölzli

Weisung

Die Primarschulanlage Eichhölzli steht am östlichen Dorfrand von Glattfelden. Angegliedert ist eine grosse Sportanlage mit Grossturnhalle bzw. Mehrzweckhalle mit Bühne und Küche. Zum 1963 erbauten Schulhaus (Eichhölzli 2) mit seinen 12 Zimmern und der Mediothek gesellt sich seit August 2005 ein Neubau (Eichhölzli 1) mit diversen Schulzimmern, Gruppenräumen und einer Turnhalle.

Die zentrale Hackschnitzelanlage aus dem 2005 steht im Eichhölzli 2 und versorgt die umliegenden Gebäude mit einer erdverlegten Fernleitung mit Wärme.

Die in die Jahre gekommene Anlage soll ersetzt und für den zusätzlich geplanten Neubau Erweiterung Primarschule (Urnenabstimmung vom 24. November 2024) erweitert werden.

Bauprojekt

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurden verschiedene Wärmeerzeuger-Konzepte geprüft und nach eingehendem Vergleich entschieden, den Hackschnitzelkessel (mit einer Leistungserhöhung für die geplante Erweiterung der Primarschule, Urnenabstimmung vom 24. November 2024) zu ersetzen und die Kaminanlage zu sanieren.

Am 24. November 2024 wird neben dem Neubau Erweiterung Primarschule auch über den Neubau einer Tagesstruktur abgestimmt. Das Projekt der Tagesstruktur sieht als Wärmeerzeuger eine innen aufgestellten Luft-/Wasser Wärmepumpe vor. Dieser Wärmeerzeuger ist Teil des Urnenabstimmungsprojekts vom 24. November 2024 und nicht Gegenstand des vorliegenden Projekts Ersatz Wärmeerzeugung Primarschule Eichhölzli.

Es wird ein Hackschnitzelkessel mit einer Leistung von total 310 kW installiert. Diese Leistungsgrösse deckt die Bestandesbauten sowie auch den Neubau der Primarschule ab. Für die Speicherung der Energien werden drei technische Speicher mit einem Fassungsvermögen von 7.8 m³ projektiert.

Dieser Inhalt ermöglicht ein optimiertes Feuerungsverhalten und erfüllt die Vorgaben QM Holz. Die Sanierung beinhaltet die Heizgruppe Fernleitung 1, sowie die Expansions-Anlage. Für den Neubau der Primarschule wird eine neue Heizgruppe am Verteiler aufgebaut. Die gesamte Regulierung wird erneuert und ein neuer Schaltschrank aufgestellt.

Das Holzschnitzellager mit einem Raumvolumen von 164 m³ wird an gleicher Stelle im Untergeschoss belassen. Die Hackschnitzel werden aus der eigenen Produktion angeliefert mit Traktoren mit einem Fassungsvermögen von ca. 10 m³. Dies bedeute dann 16-17 Lieferungen pro Heizperiode.

Baukredit

Die Schnittstellen zum Urnenabstimmungsprojekt (Neubau Erweiterung Primarschule) vom 24. November 2024 wurden mit den Fach- und Kostenplanern bereinigt.

Für die vorgesehene Sanierung können keine Fördergelder beantragt werden, da mit der heutigen Hackschnitzelfeuerung bereits ein erneuerbarer Energieträger eingesetzt wird.

Der Baukredit für das Projekt Ersatz Wärmeerzeugung Primarschulanlage Eichhölzli präsentiert sich wie folgt:

• Vorbereitungen	CHF	45'600.00
• Rohbauarbeiten	CHF	99'100.00
• Elektroanlagen	CHF	64'000.00
• Heizungsanlage	CHF	549'800.00
• Sanitäranlagen	CHF	10'000.00
• Innere Oberflächenbearbeitungen	CHF	5'000.00
• Baureinigung	CHF	2'000.00
• Unvorhergesehenes	CHF	23'600.00
• Honorare	CHF	133'000.00
• *Kostenverlagerung Wärmepumpe Tagesstruktur*	*CHF*	*- 82'000.00*
• *Kostenverlagerung Rohbauarbeiten, Umgebungsarbeiten, Graben, Asphalt für Fernleitungsrohre in Neubau Primarschule*	*CHF*	*- 26'000.00*
• *Kostenverlagerung des Fernleitungsrohrs in Neubau Primarschule*	*CHF*	*- 30'000.00*
• *Optimierungen Bauorganisation (Nutzung Sommermonate, Vereinfachung Baustelleneinrichtung, Reduktion Position «Unvorhergesehenes»)*	*CHF*	*- 44'000.00*
Total exkl. MWST	CHF	750'100.00
MWST 8.1 %	CHF	60'758.10
Total inkl. MWST	CHF	810'858.10
Ausgleich Kostenungenauigkeit Kostenvoranschlags (+/- 10 %)	CHF	81'085.80
Baukredit	CHF	891'943.90
Baukredit (gerundet)	CHF	**892'000.00**

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

GEMEINDE GLATTFELDEN

Rechnungsprüfungskommission

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Bauprojekt Ersatz Wärmeerzeugung Primarschulanlage Eichhölzli; Projektgenehmigung und Bewilligung Baukredit - Verabschiedung zuhanden Gemeindeversammlung

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates zur Genehmigung des Bauprojektes «Ersatz Wärmeerzeugung Primarschulanlage Eichhölzli vom 29. Mai 2024» geprüft.

Mit Beschluss Nr. 2024-2 vom 15. Januar 2024 hat der Gemeinderat Glattfelden die Generalplanerleistungen für den Ersatz und die Erweiterung der Wärmeerzeugung für die Schulanlage Eichhölzli an die RMB Engineering AG, Zürich, vergeben.

Im Budget 2024 wurden für diese Planungsleistungen CHF 150'000 in der Investitionsrechnung (Konto 2170.5040.01) eingestellt.

Per 29. Mai 2024 lag das Bauprojekt der RMB Engineering AG, Zürich, zur Abnahme und Freigabe für die nächste Phase Ausschreibung vor.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurden verschiedene Wärmeerzeuger-Konzepte geprüft und nach eingehendem Vergleich wurde entschieden, den Hackschnitzelkessel (mit einer Leistungserhöhung für die geplante Erweiterung der Primarschule, Urnenabstimmung vom 24. November 2024) zu ersetzen und die Kaminanlage zu sanieren.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Bauprojekt «Ersatz Wärmeerzeugung Primarschulanlage Eichhölzli» und den dazugehörigen Baukredit in der Höhe von CHF 892'000 zu genehmigen.

8192 Glattfelden, 10. November 2024

Rechnungsprüfungskommission Glattfelden

Präsident	Aktuar
Antonio Rudin	Andreas Keiser

Die Versammlung wünscht keine Verlesung des RPK-Abschieds.
Der Präsident, Antonio Rudin verzichtet auf Ergänzungen.

Diskussion

Harry Nussbaumer, findet unbestritten, dass die Heizung saniert und erweitert werden muss. Es stellt sich ihm aber die Frage nach der Wärmequelle. Es sei dem Gemeinderat ja ein Antrag für die Prüfung eines Fernwärmeverbunds unterbreitet worden an einer Gemeindeversammlung vor etwa einem Jahr und jetzt stehe für diese Heizung die Fernwärmequelle bzw. die Abwärme des Rechenzentrums im Sod nicht zur Verfügung, weil der Gemeinderat nicht vorwärts gemacht habe bei der Prüfung des Antrags betreffend den Fernwärmeverbund. Seiner Meinung nach sei die Vorlage darum gar nicht beschlussfähig. Er stellt den Antrag, dass der Gemeinderat das Projekt Ersatz Heizung erst umsetzt, wenn geklärt sei, ob aus dem Rechenzentrum im Sod genügend Energie zur Verfügung stehen würde und zu welchem Preis und innert welcher Frist ein Wärmeverbund gegründet werden könnte. Er ergänzt noch den Vorbehalt, dass falls die Fernwärmelösung nicht realisierbar wäre, der Heizungsersatz dann doch gemacht werden soll, da die Sicherheit der Wärmeversorgung des Schulareals Priorität habe.

[Rückweisungsantrag siehe «Anträge aus der Versammlung»]

Gemeindeschreiber Valentino Vinzens führt aus, dass schon diverse Gespräche mit der Firma Energie360 stattgefunden hätten und die zwischenzeitlich auch noch eingereichte Einzelinitiative betreffend den Wärmeverbund sich ebenfalls parallel dazu bereits in Behandlung befinden würde. Es hätten bereits erste Sitzungen mit einer spezialisierten Firma stattgefunden, damit der Wärmeverbund in technischer und finanzieller Hinsicht qualifiziert geprüft werden könne. Aktuell stünden für die Erstellung des Fernwärmenetzes, welches nötig wäre um die sogenannte günstige Energie aus der Abwärme des Rechenzentrums überhaupt erst nutzen zu können, Initialkosten von CHF 15 – 20 Mio. im Raum, welche nun noch genauer geprüft würden. Bis zu diesem Zeitpunkt wäre das Schulhaus bereits (ohne Heizung) gebaut, weshalb der Heizungsersatz nicht an das mögliche Projekt des Fernwärmeverbunds gekoppelt werden könne.

Vorsteherin Bildung Nadine Karch, ergänzt, die Heizung könne jetzt kaum günstiger ersetzt werden, ohne Systemwechsel auf eine andere Energiequelle und mit dem Nutzen von Holz aus dem gemeindeeigenen Wald. Zeitlich gab es in der Phase der Planung des Heizungsersatzes nicht viel Luft, um noch weitere, zeitintensive Alternativen in Erwägung zu ziehen. Die Aufträge mussten ausgeschrieben werden und die Arbeiten müssen in den Sommerferien 2025 erledigt werden können, weshalb hier doch dem Antrag des Gemeinderats gefolgt werden soll.

Das Wort zu diesem Geschäft wird nicht weiter verlangt.

Anträge aus der Versammlung

Harry Nussbaumer, stellt den Antrag, dass das Geschäft an den Gemeinderat zurückzuweisen sei, um zuerst offene Fragen gemäss seinen Ausführungen zu klären.

*Der Rückweisungsantrag wird mit offensichtlichem Mehr **abgelehnt**.*

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung fasst mit offensichtlichem Mehr folgenden Beschluss.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. ***Das Bauprojekt Ersatz Wärmeerzeugung Primarschulanlage Eichhölzli vom 29. Mai 2024 wird genehmigt und der dazugehörige Baukredit in der Höhe von CHF 892'000 bewilligt.***

2. ***Der Gemeinderat wird mit der Umsetzung beauftragt.***

Aktuelle Informationen

Der Gemeinderat nutzt dieses Traktandum um jeweils allgemeine und aktuelle Informationen an die Bevölkerung weitergeben und aus erster Hand, transparent und persönlich, zu informieren und orientieren. Der Fokus liegt bei aktuellen Themen oder Projekten, welche gerade bearbeitet werden oder die Gemeinde beschäftigen.

Gemeindepräsident Marco Dindo informiert über den aktuellen Stand zum geologischen Tiefenlager betreffend radioaktive Abfälle und erläutert den Zeitplan und das Vorgehen betreffend der Rahmenbewilligungsgesuche.

Gemeindepräsident Marco Dindo informiert zudem über den aktuellen Stand zur «Glattfelder-APP» und wie der Betrieb ab 2025 aussehen wird.

Vorsteher Hochbau und Planung Christian Meier informiert über den aktuellen Stand der Schulraumplanung an den Standorten Zweidlen und Eichhölzli und bedankt sich bei der Stimmbevölkerung, dass beide Projekte an der Urne angenommen worden sind.

Vorsteher Gesellschaft Heini Maag informiert, dass ab dem kommenden Jahr 2025 das neue Parkierungsreglement gelte.

Anfragen gemäss § 17 GG (Gemeindegesetz)

Gemeindepräsident Marco Dindo informiert, dass keine Anfragen nach § 17 GG innerhalb der Frist (10 Arbeitstage vor der Versammlung) eingegangen ist.

Schluss der Versammlung

Bevor **Gemeindepräsident Marco Dindo** zum Schluss der Versammlung kommt, weist er auf die möglichen Rechtsmittel hin:

- Einwände gegen die Geschäftsführung (Rügepflicht) müssen sofort an dieser Versammlung vorgebracht werden, sonst gelten sie als verspätet.
- Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann innert 5 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet beim Bezirksrat Bülach wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Der Rekurs setzt voraus, dass die Verletzung politischer Rechte in der Gemeindeversammlung gerügt worden ist.
- Im Übrigen kann innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz) erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.
- Eine Berichtung des Protokolls muss mit einem Rekurs in der Sache selbst oder mittels einer Aufsichtsbeschwerde verlangt werden.

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im amtlichen Publikationsorgan «Der Glattfelder» vom 19. Dezember 2024 publiziert.

Das Protokoll der heutigen Versammlung wird von Gemeindeschreiber-Stv. Nicolas Berger verfasst und liegt ab Dienstag, 17. Dezember 2024, nach Genehmigung durch die Stimmenzählenden in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und wird auf der Website aufgeschaltet.

Gemeindepräsident Marco Dindo fragt die Versammlung an, ob Einwendungen gegen die Durchführung der Abstimmungen oder gegen die Geschäftsführung bestehen (Rügepflicht).

Feststellungen zuhanden des Protokolls
Die Versammlungsführung wird nicht beanstandet.

Gemeindepräsident Marco Dindo bedankt sich für das Vertrauen und den Vertretungen der Presse für ihre Berichterstattung über die heutige Gemeindeversammlung und wünscht allen einen guten Heimweg und besinnliche Feiertage.

Am 18. Dezember 2024 findet im Werkhof das Adventsfenster des Gemeinderats statt.

Die nächste ausserordentliche Gemeindeversammlung findet am 5. März 2025, 19:00 Uhr statt.

Die nächste ordentliche Gemeindeversammlung findet am 5. Juni 2025, 19:00 Uhr statt.

Die Gemeindeversammlung ist geschlossen.

Für die Richtigkeit des Protokolls
Der Gemeindeschreiber-Stv.

Nicolas Berger

Genehmigung des Protokolls

Wir haben das Protokoll geprüft und bezeugen dessen Richtigkeit.

Glattfelden, 16. Dezember 2024

Der Gemeindepräsident

Marco Dindo

Die Stimmenzählenden

Thomas Sulser

Martin Lauffer